

# Fallliste Handels- und Gesellschaftsrecht

1.	LG Kempten	Die Mandantin wird als Handelsvertreterin (und Lizenznehmerin) im Rahmen eines Franchisevertrages in Anspruch genommen. Zunächst ist gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr.1; 98 Abs. 1 GVG die Verweisung an die Kammer für Handelssachen beantragt worden. Hierbei war insbesondere die Frist gemäß §§ 98 Abs.1; 101 Abs. 1 GVG zu beachten. Es stellen sich Fragen ob und in welchem Umfang die § 84 ff HGB entsprechend anzuwenden sind. Da der Franchisevertrag eine Schiedsklausel enthält, ist sodann die Einrede der Schiedsgerichtsklage erhoben und ein Zwischenurteil gemäß § 280 Abs. 1 ZPO beantragt worden. Weiterhin ist vorliegend die Norm und der Umfang des § 86 a HGB zu klären , da hiernach der Unternehmer dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.
2.	OLG Brandenburg	Steuerberaterkanzlei hat Ansprüche gegen ehemalige GmbH, welche jedoch Insolvenz anmelden musste. Ansprüche der Kanzlei wurden zur Tabelle angemeldet. Nunmehr nimmt Steuerkanzlei meine Mandantin aus § 25 HGB in Haftung. Schwierige Fragen und aktuelle Rechtsprechung um den § 25 HGB. Frage der Beweislast, Reichweite der Rechtskraft der Feststellung zur Tabelle ( § 178 InsO) im Verhältnis zur Mandantin. Zurechnung von Wissen. Meines Erachtens (und dies war ausschlaggebend für späteren Vergleich) in der Literatur und Rechtsprechung nicht geklärt: Darf Steuerberaterkanzlei überhaupt unter Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht etc. vortragen, um Anspruch aus § 25 HGB gegen einen anderen (meine Mandantin) zu begründen. Denn die Zulässigkeit der Honorarklagen von Anwälten und Steuerberatern als Fall des – ausnahmsweise- gegebenen Rechtfertigungsgrundes Notstand kann ja nicht im Verhältnis zu einem Dritten gelten.
3.	LG Berlin	Beklagter (unser Mandant) wird auf Schadensersatz in Haftung genommen. Er betreibt ein Pflegunternehmen und hat einen Großteil von Patienten übernommen, welche aus der streitigen Auseinandersetzung einer Innen GbR (nach außen Einzelunternehmen) des Klägers mit einer anderen Partei stammen. Problem, ob vertragliche Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag auch zu seine Lasten gehen (natürlich nicht) Frage der Reichweite von Schiedsklauseln; § 112 HGB, und UWG. Frage der Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 9 und 1 UWG. Frage ob HGB und UWG anwendbar ist oder ob beim Kläger ein nichtkaufmännisches Unternehmen vorliegt. Prüfung zu den §§ 74 ff und 90 a HGB (wer sein Unternehmen vor Abwerbung schützen will, muss darauf verwiesen werden, mit seinen Mitarbeitern ein arbeitsvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren). Bewertung von Patienten als Schaden/Abfindung. Grundsätze des Stuttgarter Verfahrens. Rechtsprechung des BGH zur Frage, ob Mitnahme von Patienten (bzw. Mandantenstamm) abzufinden ist. Behandlung der aktuellen BGH Entscheidung II ZR 29/09 - Auslegung von Wettbewerbsklauseln und Übernahmeklauseln. Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts und Verstoß gegen § 723 Abs. § BGB soweit GbR Recht anwendbar ist
4.	KG Berlin	Fortsetzung der laufenden Nummer 3 vor dem Kammergericht im Berufungsverfahren
5.	LG Potsdam	Mandant ist Handelsvertreter und hat Vorschuss auf Handelsvertretervergütung erhalten. Gegner ist GmbH & Co. KG und Hersteller von Getränken. Gegenseite moniert Tätigwerden des Mandanten und klagt auf Rückzahlung des Vorschusses. Die Verteidigung gegen Klage wurde auf folgende Punkte gestützt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Aktivlegitimation (Handelsvertretervertrag wurde nachweislich mit anderem Rechtsträger (einer AG) geschlossen;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsvertretertätigkeit wurde durchgeführt (Erfolg war nach Vertrag nicht geschuldet), da nach Vertrag auch Dienstleistung enthalten, nämlich Marktrecherche (hierfür separate Vergütung; nicht bloße erfolgsabhängige Provision)</li> <li>• Unzulässigkeit der Klage mangels ordnungsgemäßer Vertretung: Komplementärin ist wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht worden (seinerzeit § 141a FGG i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG)</li> </ul>
6.	KG Berlin	<p>Kläger waren als GbR Pächter einer Tankstelle und haben gleichzeitig Handelsvertretervertrag abgeschlossen. Mandantin war eine der Gesellschafter im Berufungsverfahren. Die Kläger machen im Rahmen der streitigen Beendigung des Vertrages Ansprüche geltend, insbesondere aus Handelsvertreterausgleich gemäß § 89b HGB. Sämtliche Voraussetzungen und Ausschlussstatbestände des § 89b HGB waren zu prüfen (vorliegend Problematik des § 89 b Abs. 2 Satz 2 HGB und §89b Abs. 3 Nr. 2 HGB. Der Begriff des wichtigen Grundes war auszulegen wie bei § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB und tatsächliche Voraussetzungen zu prüfen. Schließlich war noch Art 81 EGV zu prüfen. Verpächter macht widerklagend Schadensersatzansprüche aus § 89 a Abs. 1 und Abs. 2 HGB geltend.</p>
7.	LG Frankfurt (O)	<p>Kläger nimmt Mandantin aus § 25 HGB in Haftung. Mandantin hatte aus insolventer GmbH Unternehmensteile erworben. Alle Fragen um die Haftung des § 25 HGB und aktuelle Rechtsprechung hierzu war Teil des Falles, als Voraussetzungen des § 25 HGB, Insolvenzprivileg, Haftungsumfang (Haftung begrenzt auf Wert des übernommenen Unternehmensteils oder unbegrenzt; Analogien zum alten § 419 BGB a.F.).</p>
8.	LG Düsseldorf	<p>Mandantin ist Kapitalgesellschaft us-amerikanischen Rechts in Rechtsform der „Incorporated“. Mandantin erbrachte auf vertragliche Grundlage Dienstleistungen in Gestalt von Zurverfügungstellung von „Webpace“ bzw. Seiteninhalten für eine GmbH (Gegnerin). Dies war in einem ausführlichen Lizenzvertrag geregelt. Nachdem zunächst außergerichtlich Verhandlungen geführt, Teilbeträge gezahlt wurden und die Gegenseite die Restforderung per Fax anerkannt hatte, viel die Gegenseite abermals mit Zahlungen aus.</p> <p>Der noch offene Restbetrag wurde daher im Klageverfahren geltend gemacht. Grundlage war nunmehr, das Schuldanerkenntnis. Dieses war zwar nur per Fax übersandt, wegen § 350 HGB galt das Schriftformerfordernis des §§ 781, 126 BGB nicht. Die Gegenseite war kraft Rechtsform Handelsgesellschaft gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG. Am Rande – für die Zulässigkeit der Klage – galt es auch zu prüfen, wer die Incorporated gesetzlich vertritt. Das Klageverfahren wurde mit protokolliertem Ratenzahlungsvergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO abgeschlossen. Eines Termins bedurfte es nicht.</p>
9.	LG Berlin	<p>Mandantin wird als ehemalige GF durch Insolvenzverwalter in Haftung genommen; neben den üblichen Problemen der Haftung von Geschäftsführern (§§ 64 GmbHG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen, § 826 BGB u.a) besteht im Fall die große Besonderheit, dass eine Zahlungsunfähigkeit der GmbH nie vorlag. Es geht also allein darum, ob jemals eine Überschuldung vorlag. Nachdem das Gericht und der Insolvenzverwalter unter Verkenning der Bedeutung und des Hintergrundes einer Bilanz dies aufgrund von betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) vorschnell bejaht hatten, ist es gelungen, dies zu erschüttern. Bilanzen mehrerer Jahre waren zu detailliert zu analysieren (liegt überhaupt eine bilanzielle (handelsrechtliche))Überschuldung vor, bevor es zur Frage einer insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz kommt). Der Fall dreht sich im wesentlichen um alle Fragen der Bilanzermittlung, Bewertungsan- und Grundsätze (§§ 238ff HGB; §§ 246 ff HGB, §§ 264 ff HGB, § 268 Abs. 3 HGB) Darlegungs-und Beweislast für Überschuldung, sekundäre Behauptungslast; Bewertung von Bürgschaften,</p>

		Haftungsrisiken, alte Eigenkapitalersatzrechtsprechung, formale Anforderungen an eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung eines Gesellschafters, etc. Das Gericht hat mittlerweile Sachverständigenbeweis allein zur Frage angeordnet,, ob überhaupt eine handelsrechtliche bilanzielle Überschuldung jemals vorlag.
10.	LG Neuruppin	<p>Die Mandantin wird aus einem Soft- und Hardwareentwicklungsvertrag in Anspruch genommen. Die Klägerin ist ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen. Die streitgegenständlichen Leistungen sind teilweise in der Schweiz und teilweise in der Bundesrepublik erbracht worden. Insofern war zunächst die Frage zu klären, welches nationale Recht anwendbar ist (internationales Kaufrecht).</p> <p>Eine der zentralen Fragen des Rechtsstreits ist die Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB. Hier ist insbesondere zu klären, ob und in welcher Weise der mit „unverzüglich“ bezeichnete Untersuchungszeitraum bemessen ist, wenn die Qualität der Leistung nicht „auf den ersten Blick“ beurteilt werden kann, sondern die Funktionsfähigkeit der gelieferten Waren einer eingehenderen Prüfung bedarf.</p>
11.	LG Berlin	Mandant macht Ansprüche aus § 25 HGB geltend (hilfsweise aus 826 BGB sowie § 823 Abs. 2 i.v.m. 288 StGB). Mandant hat rechtskräftige Ansprüche aus stiller Gesellschaft gegen ehemaligen Unternehmens-inhaber; ursprünglicher Gegner hat Einzelunternehmen auf seine Frau übertragen. Prüfung der Voraussetzungen des § 25 HGB, hier Problem ob Pflegeunternehmen überhaupt Handelsgewerbe ist, da keine Eintragung ins Handelsregister vorliegt. Also klassische Prüfung und Schwerpunkt des § 1 HGB (Eintragung nur deklaratorischer Natur, solange nicht Kleinkaufmann). Unterscheidung zwischen handelsrechtlicher Gewerblichkeit und steuerlicher Frage, ob Gewerbesteuer anfällt (wegen Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 20 GewStG). Schwierige Fragen zu Rechtskrafterstreckung § 325 ZPO, § 265 ZPO sowie § 729 Abs. 2 ZPO im Verhältnis zu § 25 HGB
12.	LG Potsdam	Mandant betreibt in Polen Einzelunternehmen. Gegenstand ist der Vertrieb von alkoholischen Getränken. Kläger hat in dieses Unternehmen Geld investiert. Abgrenzung stille Gesellschaft/ Beteiligung an Einzelgeschäft. Gegenstand des Verfahrens war aber primär die Bestellung, Abverkauf, Notverkauf, Herausgabe des Erlöses aus Handelsvertretergeschäften.
13.	OLG Brandenburg	Habe Mandat erst in zweiter Instanz übernommen. Mandant klagt als ehemaliger Fremdgeschäftsführer einer GmbH nach Kündigung auf Karenzentschädigung wegen nachvertraglichem Wettbewerbsverbot im Anstellungsvertrag. Zur Klagebegründung geht es allein um die §§ 74, 75 ff HGB. Die Beklagtenseite wehrt sich damit, dass kein wirksamer Anstellungsvertrag mit der GmbH abgeschlossen wie. Denn organisationstechnisch zuständig ist ja die Gesellschafterversammlung und es läge kein Beschluss der Gesellschafterversammlung vor. Da in der 1. Instanz von den ehemaligen Anwälten im Urkundsprozess durch die ehemaligen Anwälte geklagt wurde, war prozessual die schwierige Frage, ob im Berufungsverfahren vom Urkundsprozess Abstand genommen werden kann. Denn mit dem Arbeitsvertrag allein, war der Beweis der Wirksamkeit der Anstellung nicht zu führen. Mit der aktuellen Entscheidung des BGH ist die Abstandnahme vom Urkundsprozess erst in der Berufungsinstanz aber möglich (vgl. BGH Urteil vom 13 April 2011- XII ZR 110/09)
14.	LG Dortmund OLG Hamm	Mandantin ist Aktiengesellschaft. Diese hat ein Flugzeug gekauft. Die Klägerin ist Verkäuferin und hat das Flugzeug aus den USA eingeführt. Die Klägerin hat die Einfuhrumsatzsteuer für das Flugzeug in Höhe von über € 100.000 verauslagt. Meine

		<p>Mandantin rügte Mängel. Die Klägerin behauptete aber, dass die Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer durch den Vorstand der Beklagten persönlich telefonisch zugesagt worden sei. In dem Erstinstanzlichen Verfahren ging es dann um ausgetauschte E-Mails und zunächst war streitentscheidend, ob eine email ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstelle. Es waren also detailliert die Voraussetzungen eines KBS durchzuprüfen., also ob vertragliche, verbindliche Regelungen bereits mündlich vereinbart waren, diese zeitnah fixiert wurden, der Empfänger dieser Bestätigungsmail nicht widersprochen habe und der Absender nach Treu und Glauben von der richtigen Wiedergabe der mündlichen Vereinbarung ausging (dass sowohl Klägerin als auch Beklagte kraft derer Rechtsform - § 6 HGB – Kaufleute sind, war unstrittig)</p>
15.	<p>LG Berlin KG Berlin</p>	<p>GbR Auseinandersetzung; Mandanten sind zu 50 % GbR Gesellschafter, Gegenseite hat diese angeblich mit Beschluss ausgeschlossen; und verbietet Mandantschaft, Kontakt zu Kunden, Mitarbeitern, Bankenpartnern etc. Vorgehen im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen Behauptung, dass Mandantschaft ausgeschlossen sei oder dass Mandantschaft nicht befugt sei, Kontakt mit Mitarbeitern, Kunden etc. aufzunehmen.</p> <p>Problem des Streitwerts bei Behauptungen im Gesellschaftsrecht, Problem der Beschwer bei Streitwertbeschwerde</p>
16.	<p>LG Berlin Kammer für Handelssachen</p>	<p>Mehrheitsgesellschafter einer GmbH beabsichtigen, durch Liquidationsbeschluss Minderheitsgesellschafter (Mandant) „kalt zu enteignen“. Einstweiliges Verfügungsverfahren vor Abhalten der Gesellschafterversammlung; Beschluss des LG, dass Liquidations-beschluss nicht gefasst werden darf! Problem: Darf auf Abstimmungsverhalten von Gesellschaftern im Vorfeld zu einer Gesellschafter-versammlung eingegriffen werden. Landgericht Berlin folgte meiner Argumentation unter Hinweis der mittlerweile vorherrschenden Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung (so OLG Frankfurt in GmbHR 1993, 161; OLG Hamburg GmbHR 1991,467; OLG München NZG 1999, 407u.a.). Widerspruchsverfahren noch nicht beendet.</p>
17.	<p>LG Berlin</p>	<p>Mandanten sind Gesellschafter einer GbR und haben Verbindlichkeiten der GbR (Bankschulden) wegen persönlicher Inhaftungnahme getragen (§ 128 HGB analog). Sie verlangen von den anderen Mitgesellschaftern Ausgleich im Rahmen eines Gesamtschuldnerregresses gemäß § 426 BGB. Besondere Voraussetzungen eines Gesamtschuldnerregresses bei Personengesellschaften wegen gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht und Nachschussverbots (§ 706 BGB) durch Nachweis der Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit der GbR (unter Verweis auf BGH NJW 1981, 1095). Fragen des Gerichtsstandes § 22 ZPO sowie eines Feststellungsinteresses für Feststellungsantrag mit Fragen von Mitwirkungs-, Befreiungs- und Zahlungsansprüchen aus Gesamtschuld</p>
18.	<p>LG Berlin</p>	<p>Mandanten sind Gesellschafter einer GmbH. Einer der Mandanten ist zugleich Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Zweigniederlassung befindet sich in Halle; dort wird auch das operative Geschäft durchgeführt. Mandanten werden von GmbH u.a. im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Unterlassung (Verfügungen über das Geschäftskonto) und Herausgabe (Geschäftsunterlagen) in Anspruch genommen. Gestützt wurde der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung auf eine behauptete verbotene Eigenmacht gegenüber der Gesellschaft sowie angebliche unberechtigte Entnahmen vom Konto. Die Verteidigung zur angeblichen wurde von mir parallel aufgebaut: 1. Kein Besitzentzug, sondern Organbesitz des Geschäftsführers; 2. Verbringung der Unterlagen lediglich an den Sitz der Gesellschaft zum Zwecke der Gegenprüfung und Eindämmung der Manipulationsgefahr (in der Vergangenheit wurden durch die anderen Geschäftsführer Rechnungen erstellt, denen keine Leistungen zugrunde lagen); 3. Unterlagen lagen in Zweigniederlassung vollständig in gescannter Form vor. Zur unberechtigten Entnahme: 1. Gegenseite hat ohne Kenntnis</p>

		<p>der Mandanten neues Geschäftskonto eröffnet und Gelder darauf überwiesen unter Ausnutzung des jeweiligen Tageslimits; dies wurde verhindert durch Sicherungsmaßnahmen (Rückbuchung und Überweisung der Gelder auf anderes Konto). Nach mündlicher Verhandlung wurde einstweilige Verfügung nicht erlassen.</p>
19.	LG Berlin	<p>Mandanten sind Gesellschafter einer GmbH zu je ¼. Gegenseite sind die beiden anderen Gesellschafter. Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Gegenseite behauptet im Rechtsverkehr gegenüber Mitarbeitern, Bank und Geschäftskunden, die Geschäftsanteile der Mandantschaft an der GmbH seien aus wichtigem Grund eingezogen worden und einer der Mandanten aus wichtigem Grund als Geschäftsführer abberufen. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wurden die Gegner in Anspruch genommen, derartig ehrenrührige Behauptungen gegenüber Dritten außerhalb förmlicher Verfahren aufzustellen. Überdies ging es um die Unterlassung geschäftsführender Maßnahmen für die Gesellschaft (vorläufige Anordnung gemeinschaftlicher Geschäftsführung der drei Geschäftsführer im Hinblick auf Überweisungen vom Konto, Anweisung von Mitarbeiter etc.) Eine ordnungsgemäße Gesellschafterversammlung hat es nicht gegeben; auch lagen keine wichtigen Gründe vor. Gesellschafterbeschlüsse waren bereits aus formalen Gründen nichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschafterversammlung am falschen Ort (in gegnerische Anwaltskanzlei geladen);</li> <li>• Ladungsfristen nicht eingehalten</li> <li>• auch lagen offensichtlich keine wichtigen Gründe vor</li> </ul> <p>Die einstweilige Verfügung wurde erlassen. Nach Widerspruch und mündlicher Verhandlung wurde einstweilige Verfügung im Wesentlichen in den Hauptpunkten durch Rücknahme des Widerspruchs bestätigt. Im Übrigen war Beschluss zeitlich überholt, so dass insoweit Erledigung in Hauptsache erklärt wurde.</p>
20.	LG Berlin	<p>Mandanten sind Gesellschafter einer GmbH. Im Rahmen einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung fassten die übrigen Gesellschafter einen Einziehungsbeschluss der Geschäftsanteile der Mandant. Im Rahmen der Anfechtungsfrist (§ 246 AktG analog) galt es vorsorglich zeitnah gegen die Beschlüsse gerichtlich vorzugehen. Es wurde Nichtigkeitsfeststellungs- bzw. Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft erhoben. Argumentation war insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ladungsfristen waren nicht eingehalten</li> <li>• Gesellschafterversammlung fand nicht – wie in Satzung vorgesehen – am Sitz der Gesellschaft statt</li> <li>• der Durchführung der Gesellschafterversammlung wurde vorab und unter Angabe von Verhinderungsgründen ausdrücklich widersprochen</li> <li>• Fundamentalangriff auf ein wesentliches Vermögensrecht (vgl. Eigentum), der ausreichend Vorbereitungszeit für Erläuterung, Entkräftung u.ä. erfordert</li> <li>• schwerwiegende Verstöße durch andere Gesellschafter, die in Interessenabwägung mit einzustellen gewesen wären etc.</li> </ul> <p>In mündlicher Verhandlung war von Gegenseite niemand zugegen. Auf Antrag erging Versäumnisurteil mit Anfechtungsausspruch. Von hieraus wurde daraufhin sogleich</p>

		argumentiert, dass Nichtigkeitsfeststellung und Anfechtung keinen unterschiedlichen Streitgegenstand bilden und der Ausspruch des Weniger keine negativen Kostenfolgen für Mandantschaft haben kann. Das Urteil ist rechtskräftig.
21.	LG Berlin	Beklagte (Mandantin) ist Gesellschafterin einer Immobilien GbR; Wegen Finanzierungslücken wird diese auf Nachschusszahlung verklagt. Probleme der aktuellen Rechtsprechung zu Treuepflichten aus GbR; Verstoß gegen § 707 BGB; Gesellschafterbeschlüsse und Mehrheitserfordernisse zur Nachschusszahlung; , Kündigung und Abfindungsansprüche aus GbR Recht.
22.	KG Berlin und Bundesgerichtshof (von einem dort zugelassenen Kollegen fortgeführt)	Mandant ist Gesellschafter einer Innen-GbR. Er macht Zahlungsansprüche geltend. Beklagter leugnet das Bestehen einer Innen GbR bzw. stille Gesellschaft (§ 230 HGB). Probleme einer Innen-GbR bzw. stillen Gesellschaft, Ansprüche aus GbR Recht. Fragen der Verjährung bei GbR Ansprüchen. Problematik der Auslegung und Umdeutung von „Kündigungsschreiben“ bei Rücktrittserklärung des Gesellschafters. Beschränkung der Abfindung und Abfindungsklauseln bei außerordentlicher Kündigung (vgl. BGH NJW 1973, 651). Grundzüge der Abfindungsbilanz, Wert der Einlage, Eröffnungsbilanz etc.  Ansprüche auf Auskunft etc. Problem der Rechtsverhältnisse bei mehreren Innen GbR-Gesellschaftern ( Problem: Begründung mehrerer stiller Gesellschaftsverhältnisse mit jedem Anleger oder Begründung eines einheitlichen mehrgliedrigen Gesellschaftsverhältnisses mit allen Anlegern oder Begründung einer zweigliedrigen stillen Gesellschaft zwischen dem Geschäftsinhaber und einer unter den Anlegern gebildeten GbR (vgl. K. Schmidt in Münchner Kommentar HGB 2. Auflage § 230 Rn 83)
23.	LG Frankfurt (O)	Mandant war Kommanditist einer GmbH & Co.KG. Mandant ist per Kündigung seiner Kommanditstellung aus Gesellschaft ausgeschieden und begehrt Rückzahlung eines der Gesellschaft gewährten Darlehens sowie Abfindung. Es wurde abgeschichtet, und zunächst nur das Darlehen klageweise geltend gemacht. Nach dem Gesellschaftsvertrag waren Darlehen losgelöst von einer Abfindung zurückzuzahlen und mit Ausscheiden sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Durchsetzungssperre lag daher nach meiner Argumentation und Auslegung nicht vor. Das Gericht ist dem gefolgt. Schwierigkeiten ergaben sich dann noch in tatsächlicher Hinsicht, da Zahlungen unterschiedlich bezeichnet wurden, mal als Darlehen mal als Erhöhung der Einlage. Gebucht – auch wenn zunächst wenig Aussagekraft, jedoch Indiz – waren die Zahlungen jedoch jeweils als Darlehen. Die Angelegenheit wurde schließlich durch Vergleich geregelt.
24.	LG Berlin, KfH	Beklagter (Mandant) ist Bauträger und über verschiedene gesellschaftrechtliche Beteiligungen und stille Beteiligungen auch an der Klägerin (GmbH) ursprünglich beteiligt gewesen. Nach vollständigem Abverkauf der Beteiligungsanteile an GmbH sollte er auf Wunsch der neuen Gesellschafterin die Geschäftsführung vorübergehend weiterführen. Aus dieser „kurzen“ Überbrückungszeit wurden nahezu zwei Jahre. Unstreitig hat Mandant umfangreich Geschäftsführertätigkeiten ausgeübt. Über eine Vergütung wurde nie klar gesprochen. Vor seiner Abberufung hat Mandant Rechnungen an die GmbH für seine GF Tätigkeiten gelegt und die sich die nach seiner Auffassung angemessene GF Vergütung selbst überwiesen.. Gegenseite macht aus § 43 GmbH, sowie §826 und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 266 StGB Rückzahlungsansprüche geltend. Schwierige Frage, ob alter GF Anstellungsvertrag fort gilt oder durch Klauseln im Anteilskaufvertrag aufgehoben wurde (Mandant beherrscht zwar verkaufende Bauträger GmbH , ist aber als Peron nicht identisch mit Anteilsverkäuferin). Frage, über Reichweite des 354 HGB hilfsweise des §612 Abs. 2 BGB anwendbar, insbesondere ist. streitig, ob § 354 HGB entfällt, wenn GF zuvor selbst Gesellschafter war. Wichtige neue Entscheidung des Kammergericht zu dieser Problematik mit Urteil vom 16.12.2010 (23 U 175/10)

25.	Kammergericht Berlin	Fortsetzung im Berufungsverfahren des vorgenannten in lfd. Nr. 24 beschriebenen Verfahrens vor dem Kammergericht
26.	a) 115/08 b) 29 O 589/08 (LG Berlin)	<p>Mandant wird aus Schulbeitritt in Anspruch genommen. Mandant hatte für guten Freund für dessen Unternehmensaufnahme (Gasthaus) Sicherheit für laufende Verbindlichkeiten aus Pacht-/Bierlieferungsvertrag geleistet. Meine Verteidigung stützt sich im Wesentlichen auf Verbraucherrechte (Widerruf des Schuldbeitritts zum Ratenlieferungsvertrag), da Mandant nicht ordnungsgemäß über Widerruf belehrt wurde. Gegenseite behauptet SEI Kaufmann und überdies sei Mandant selbst am Unternehmen beteiligt. Zwischen Mandanten und Inhaber des Unternehmens bestehe GbR; er selbst habe tragende Aufgaben im Geschäftsbetrieb übernommen und sei nach außen aufgetreten (so z.B. bei der Geltendmachung von Mängelrechten aus Pachtvertrag). Die Verteidigung verdichtete sich daher zur bloßen Gefälligkeit; eine GbR setzte Vertragsschluss voraus und es fehle hierfür am nötigen Rechtsbindungswille; insbesondere sei Mandant am Unternehmen wirtschaftlich nicht beteiligt, sondern helfe, ob des freundschaftlichen Verhältnisses, nur hin wieder aus.</p> <p>Die Angelegenheit konnte durch Vergleich geregelt werden.</p>
27.	LG Frankfurt(O)	<p>Ich bin mit der Abwendung eines etwaigen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beauftragt. Mandant ist eine GmbH bzw. der neue Geschäftsführer einer GmbH. Mandant schildert der vorige Geschäftsführer habe der GmbH Vermögen (Gelder und Arbeitskräfte etc.) entzogen. Es steht der Anfangsverdacht der Untreue im Raum. Mandant befürchtet aber, dass im Rahmen der Geltendmachung von Rückzahlungs- bzw. Schadensersatzansprüchen und der Konfrontation mit dem Vorwurf der Untreue, von der Gegenseite Unterlassung im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens begehrt wird. Um dem vorzubeugen wurde beim Gericht eine Schutzschrift von mir hinterlegt. Des Weiteren wurde Anfang 2009 unter Schilderung der Angelegenheit bei der Rechtsschutzversicherung um Deckung ersucht. Die Schutzschrift wurde später nicht ausgelöst (so zumindest die Auskunft des Gerichts).</p>
28.	LG Frankfurt (O)	<p>Mandantin ist GmbH und betreibt Rehabilitationszentrum. Hierzu beschäftigt sie eine Vielzahl von Facharbeitskräften; darunter mit spezieller und regional seltener Qualifikation. Konkurrenzunternehmen beabsichtigt die Aufnahme eines vergleichbaren Betriebes. Die Zulassung ist u.a. abhängig von entsprechenden Facharbeitskräften. Mandantin schildert, dass infolge aktiver Abwerbung vermehrt Arbeitskräfte abwandern würden und die Erhaltung der Zulassung gefährdet sei. Der alte Geschäftsführer (zugleich Vertreter des Konkurrenzunternehmens) habe auf die Mitarbeiter eingewirkt und diese mit falschen Behauptungen (Insolvenzgefahr u.ä.) und Drohungen (Verlust des Arbeitsplatzes) zum Wechsel bewogen. Sämtliche Kündigungen und Aufhebungsverträge würden aus den letzten Tagen der Amtszeit des ehemaligen Geschäftsführers stammen. Hier wurde von mir eine doppelte Vorgehensweise vorgeschlagen: 1. Aufnahme von vertrauensvollen Gesprächen zu den ehemaligen Arbeitnehmern (ggf. lassen diese sich zur Rückkehr bewegen) und 2. Versuch der Verhinderung weiterer Einflussnahmen durch einstweilige Verfügung. Problem waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgrenzung freier Wettbewerb/ Unlauteres wettbewerbswidriges Abwerben bzw. „Ausspannen“ unter sittenwidriger Ausnutzung einer Vertrauensstellung (hier Geschäftsführer);</li> <li>• Verfügungsgrund: Wiederholungs-, Fortbegehungsgefahr; Zulässigkeit vorläufiger Beschäftigungsverbote (dadurch Einschränkung auch der Willensentschließung der abgeworbenen Fachkräfte); insbesondere Organstellung des ehemaligen GF beendet;</li> <li>• Zurechnung von Organverschulden (von der einen Gesellschaft auf der einen Seite</li> </ul>

		zum konkurrierenden Unternehmen auf der anderen Seite wegen Organstellung bei beiden).
		Beschluss wurde erlassen und infolge Widerspruchs der Gegenseite wieder aufgenommen und mündlich verhandelt.
29.	Brandenburgisches OLG	Fortführung in der Berufungsinstanz. Die Berufung wurde im Termin zurückgenommen.
30.	LG Erfurt	<p>Mandant wurde ohne seine Kenntnis als Geschäftsführer einer GmbH abberufen. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wurde die Nichtvollziehung des Abberufungs- und Neubestellungsbeschlusses, hilfsweise die Anordnung gemeinschaftlicher Geschäftsführung begehrt. Folgende Fragenkomplexe waren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeachtlichkeit einer Schiedseinrede im Eilrechtsschutz: dies würde zur Rechtslosstellung führen und vollendet Tatsachen schaffen, da allein die Konstituierung des Schiedsgerichts Zeit benötigt;</li> <li>• Vorwegnahme der Hauptsache bzw. Eingriff in die Meinungsbildungsfreiheit der Gesellschafterversammlung;</li> <li>• Stimmenbindung bei Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassung aufgrund Treuhandvertrag (Weisungsrecht);</li> <li>• Durchsetzbarkeit von Weisungen per Klageverfahren;</li> <li>• begrenzte Abberufungsmöglichkeiten von Gesellschafter-Geschäftsführern; Erfordernis der Beteiligung des Geschäftsführers an Gesellschafterversammlung;</li> <li>• widersprüchliches Verhalten (Treu und Glauben)</li> </ul>
31.	LG Berlin	<p>Mandant war Gesellschafter einer GbR und hat mit Gegenseite (anderen Gesellschafter) Ausscheidens-/Abfindungsvereinbarung geschlossen. In der Vereinbarung enthalten waren auch Freistellungsregelungen wegen zweckgebundenem Darlehen für Unternehmensinventar. Mandant wurde auf Zahlung und im Übrigen auf Freistellung aus dem Abfindungsvertrag verklagt. Es stellten sich insbesondere Fragen der Wirksamkeit der Ausscheidensvereinbarung wegen nicht erbrachter Sicherheiten. Der Vertrag sah hierzu eine Bedingung vor. Die Angelegenheit konnte durch Vergleich beendet werden.</p>
32.	LG Erfurt	<p>Mandant war über einen Treuhandvertrag an einer GmbH beteiligt. Der Treuhandvertrag wurde aufgekündigt und sah für die Beendigung des Treuhandverhältnisses den Anfall der Geschäftsanteile zu seinen Gunsten vor. Die Treuhänderin und die Geschäftsführung verweigerte die ordnungsgemäße Änderung der Gesellschafterliste. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wurde daher die Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste betrieben. Folgende Fragen waren zentral:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirksame Begründung des Treuhandverhältnisses; Problematik der Vinkulierung von Geschäftsanteilen – die Genehmigung erfolgte mit Abtretungs- und Übernahmevertrag, überdies Stellung des Treugebers als Gründungsgesellschafter (kein Eingreifen der Vinkulierungsklausel bei Übertragung auf Gesellschafter), Sinn und Zweck des § 15 Abs. 5 GmbHG (Schutz vor Überfremdung)</li> <li>• unwirksame Einziehung von Geschäftsanteilen (Vorliegen wichtiger Gründe)</li> </ul>



		<p>entsprechend § 140 HGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• formale Bedenken gegen Einziehung: Durchführung von Gesellschafterversammlungen zur Unzeit, keine Maßnahmen Anpassung der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital</li> <li>• Widerspruch gegen erlassene einstweilige Verfügung; nach Erörterung im Termin Rücknahme des Widerspruchs durch Gegenseite</li> </ul>
33.	LG Berlin	<p>Mandantin ist eine GmbH. Diese wird nach AnfG in Anspruch genommen. Vorwurf unentgeltlich (bzw. vorsätzlich gläubigerschädigende) Überleitung des Geschäftsbetriebs (insbesondere Inventar und Kundenstamm) von einer insolventen Personengesellschaft. Anspruchsteller ist aus der Personengesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter. Die Verteidigung wurde auf die Gegenrechnung mit Verbindlichkeiten der Personengesellschaft (erhebliche Mietschulden), einschließlich der Enthftung der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt (als Vorteil insbesondere auch für den Anspruchsteller). Das Verfahren endete durch Klagerücknahme.</p>
34.	LG Erfurt	<p>Mandant war über Treuhandvertrag als Treugeber an einer GmbH beteiligt. Nach Kündigung des Treuhandvertrages und (aufschiebend bedingten) Erwerb der Geschäftsanteile durch Mandanten, hat Treuhänder die Geschäftsanteile an seinen Vater verkauft und übertragen. Dies erfolgte nur kurz vor der Zuordnung eines im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens – dieses hatte eine Kollegin durchgeführt – erwirkten Widerspruchs zur Gesellschafterliste gegen die Stellung des Treuhänders als Gesellschafter. Da kurz vor Zuordnung des Widerspruchs eine neue Gesellschafterliste eingereicht wurde, musste ein weiterer Widerspruch gegen den nunmehrigen dort ausgewiesenen Gesellschafter erwirkt werden. Hierzu wurde das einstweilige Verfügungsverfahren gegen den Vater des Treuhänders angestrengt. Folgende Problemkomplexe bestanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein gutgläubiger Erwerb nach § 16 Abs. 3 GmbHG (Kenntnis des Erwerbers) und zeitnahe Zuordnung eines Widerspruchs gegen die Gesellschafterstellung des Veräußerers;</li> <li>• Vinkulierung der Geschäftsanteile, konkludente Genehmigung;</li> <li>• fehlende Wirksamkeit der Vinkulierungsregel im Zeitpunkt der Anteilsübertragung; Satzung mit Zustimmungsvorbehalt war noch nicht im Handelsregister eingetragen (vgl. § 54 Abs. 4 GmbHG)</li> </ul>
35.	Thüringer OLG	<p>Berufung gegen Urteil des LG Erfurt. Problemstellung wie dort. Die Berufung wurde beschränkt auf die vorübergehende Anweisung gegenüber der Geschäftsführung nur gemeinsam mit Mandanten tätig zu werden.</p>
36.	Thüringer OLG	<p>Sofortiges Beschwerdeverfahren gegen Beschluss des LG Erfurt. Problemstellung wie dort, jedoch mit Ergänzung, dass auch die alte Satzung ein Zustimmungsvorbehalt, allerdings nicht in schriftlicher Form, vorsah.</p>
37.	LG Erfurt Kammer für Handelssachen	<p>Mandant vollstreckt titulierte Forderung aus gesellschaftrechtlicher Streitigkeit. Gegenseite erhebt Vollstreckungsabwehrklage und rechnet mit neuen – ihr abgetretenen Forderungen – aus gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und GmbH auf. Im Wesentlichen sind inzident gesellschaftrechtliche Ansprüche zu prüfen.</p>

38.	LG Berlin KG Berlin	<p>Klägerin macht als atypisch beteiligter Gesellschafter Schadensersatzansprüche wegen Beendigung einer atypisch stillen Gesellschaft, welche Mandantin (Beklagte) als Einzelunternehmerin geführt hatte. Mandantin hatte außerordentlich wegen grober Pflichtverletzung des Klägers die Gesellschaft gekündigt und Teil des Kundenstammes in anderes Unternehmen überführt. Parteien streiten über Auslegung Gesellschaftsvertrag, Bewertung Unternehmen, Voraussetzungen einen Abfindungsbilanz, Durchsetzungssperre, Anwendbarkeit GbR Recht. Unterschied Kündigung zu Ausschluss, Übernahmerecht und Fortführungsklauseln, kurz: Tiefstes Personengesellschaftsrecht. Wie so häufig hatte Vertrag eine Schiedsklausel. Ich habe daher im Verfahren vor dem Landgericht die Rüge der Unzuständigkeit erhoben. Es stellten sich Fragen der Reichweite von Schiedsklauseln etc. klage wurde als unzulässig abgewiesen</p>
39.	Schiedsgericht Berlin	<p>Fortführung des oben genannten Verfahrens vor einem Schiedsgericht mit allen Fragen und Problemkreisen des Personengesellschaftsrechts und des Rechts der (atypisch) stillen Gesellschaft sowie Schiedsrichter-benennung; Ablehnung von Schiedsrichtern, Befangenheitsanträge, Niederlegung des Amtes durch einen Schiedsrichter etc.</p>
40.	LG Berlin	<p>Mandant ist Beklagter. Er ist Rechtsanwalt und hatte mit dem Kläger, ebenfalls Rechtsanwalt, in verschiedenen Projekten kooperiert sowie in Bürogemeinschaft zusammengearbeitet. Kläger beantragt festzustellen, dass die Parteien in der Vergangenheit eine GbR bildeten und verlangt aus GbR Recht weiterhin Auskunft und Erstellung einer Schlussrechnung bzw. Ansprüche aus §§ 730 ff. BGB. Problem und Voraussetzungen einer rechtsverbindlichen GbR, Voraussetzung der Klage auf Abfindung. Frage der Verjährung von Ansprüchen aus GbR Recht</p>
41.	LG Frankfurt (Oder)	<p>Mandant ist Minderheitengesellschafter (40%) einer Zwei-Mann-GmbH und begehrt Gewinnausschüttung aus den Jahren 2009 – der Gewinn wurde auf 2010 vorgetragen – und 2010. Von der Geschäftsführung (zugleich Mehrheitsgesellschafter) erstellter Entwurf des Jahresabschlusses sieht als Ergebnisverwendung Vortrag auf neue Rechnung vor und weist kein Jahresergebnis aus. In Gesellschafterversammlung stimmt Mehrheitsgesellschafter für Feststellung des Jahresabschlusses, Mandant stimmt dagegen. Das Jahresergebnis soll nach Mehrheitsgesellschafter in Gewinnrücklagen für Investitionen eingestellt werden, im Übrigen begehrt Mehrheitsgesellschafter zugleich Erhöhung seiner Geschäftsführer-vergütung und stimmt jeweils dafür; Mandant dagegen.</p> <p>Es wurde gegen die Beschlüsse Nichtigkeits-/ Anfechtungsklage erhoben und soweit es die Änderung des Jahresabschluss und dessen Feststellung sowie die Ergebnisverwendung betrifft, positive Beschlussfeststellungs- klage angekündigt. Folgende Fragen stellen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlerhafter Jahresabschluss: dieser nimmt die Gewinnverwendung vorweg und weist kein Jahresergebnis aus; die Satzung enthält jedoch ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis für Gewinnverwendung;</li> <li>• Ergebnisverwendungsbeschluss steht in Widerspruch zu Jahresabschluss, der gerade kein Jahresergebnis ausweist; überdies ist Einstellung in Gewinnrücklage zum Zwecke von Investitionen kontraproduktiv, da es für die Auflösung der Gewinnrücklagen eines neuen qualifizierten Ergebnisverwendungsbeschlusses bedürfte; der Zweck liquider Mittel ist mithin nicht zu erreichen;</li> <li>• Erhöhung der Geschäftsführervergütung: Stimmverbot des Gesellschafter-Geschäftsführer; darf dieser Richter in eigener Sache sein; Angemessenheit der Erhöhung (hier nahezu das Doppelte ohne Mehrleistung)</li> </ul>

42.	Schiedsgerichtliches Verfahren in Berlin	Mandant ist Inhaber eines Einzelunternehmens. Am Unternehmen wirtschaftlich beteiligt ist eine GmbH. Geregelt ist dies durch eine atypisch stille Gesellschaft (§ 230 HGB). Die GmbH ist außerdem teilweise mit Geschäftsführungsaufgaben (Personalmanagement u.a.) betraut und mit Kontovollmacht ausgestattet. Im laufenden Geschäftsjahr werden durch die GmbH bzw. deren Geschäftsführer eine Vielzahl nicht zu zuordnender Entnahmen vom Geschäftskonto (Barentnahmen, Überweisungen etc.) getätigt. Nachdem die GmbH Auskunft und Rechenschaft verweigerte, wurde Klage direkt auf Rückzahlung der entnommenen Beträge erhoben. Die Klage war der Schiedsgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Vertrag über die Begründung enthielt eine Schiedsklausel. Außerdem bestand ein separater Schiedsvertrag. Prozessuale Probleme entstanden insbesondere bei der Konstituierung des Schiedsgerichts (hier wurde separat auch ein Schiedsrichterbenennungsverfahren zum Kammergericht ange- strengt). Materiell ging es um Fragen der Gewinnzuweisung, Aufwendungsersatz, vertraglich geregeltes Entnahmerecht etc. zur Rechtfertigung der Entnahmen. Die Angelegenheit konnte im Ergebnis gütlich beigelegt werden. Die Gegenseite verpflichtete sich im Vergleich zur Zahlung
43.	LG Frankfurt (Oder)	Mandant ist als Kommanditist aus einer Kommanditgesellschaft ausgeschieden. Für Gesellschaftsverbindlichkeiten hatte er jedoch während der Beteiligung an der Gesellschaft eine Bürgschaft übernommen. Die Gegenseite verweigert die Freistellung bzw. Auskunft darüber, ob neue Gesellschafter eingetreten sind, die die Bürgschaftshaftung übernehmen (so eine umstrittene Vereinbarung im Innenverhältnis). Es wurde Stufenklage gegen Gesellschaft erhoben: 1. Stufe Auskunft, 2. Stufe Freistellung. Der Anspruch wird gestützt auf §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 738 Abs. S. 2 BGB sowie auf die interne Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern in einer Gesellschafterversammlung. Zentral für letzteres sind insbesondere Fragen des Rechtsbindungswillens und der Reichweite der Zusagen (Verpflichtung auch zur Schuldübernahme im Außenverhältnis) Termin hat noch nicht stattgefunden.
44.	OLG Dresden	<p>Mandat wurde in der 2. Instanz übernommen. Mandanten sind Gesellschafter einer GbR und die GbR (Beklagte). Gegenseite macht Ansprüche aus Maklervertrag und § 128 HGB analog geltend. Mandanten wurden in erster Instanz verurteilt. Ich bin mit Verteidigung beauftragt. Diese wurde auf eine Vielzahl von Faktoren gestützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende Passivlegitimation der GbR; diese ist nicht Vertragspartner, mangels ordnungsgemäßer Vertretung (§ 714 BGB);</li> <li>• nur einer der Gesellschafter hatte gehandelt; da GbR nicht verpflichtet auch keine Haftung nach § 128 HGB analog;</li> <li>• daneben stellten sich spannende Probleme der Unwirksamkeit von AGB bzw. Beurkundungserfordernis von Klauseln, die zu einem Abschlusszwang des gemakelten Geschäfts durch erfolgsunabhängige Provisionen führen.</li> </ul> <p>Die Angelegenheit konnte einvernehmlich gelöst. Im Termin hat die Gegenseite nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage die Klage zurückgenommen; von hieraus wurde auf einen Teil der Berufungskosten (Terminsgebühr) verzichtet.</p>
45.	Landgericht Berlin	Mandantin ist Gesellschafterin einer Ingenieurbüro GbR, aus der diese hinaus gekündigt wurde. Vor dem Landgericht Berlin wurde der Abfindungsanspruch eingeklagt mit klassischen Problemen einer solchen Klage. Durchsetzungssperre, Abfindungsbilanz; Haftung der verbleibenden Gesellschafter nach § 128 HGB analog etc.. Nachdem ein Vergleich vor dem Landgericht geschlossen wurde, setzte sich die Streitigkeit vor dem Finanzamt fort. Denn – wie so häufig – wurde meiner Mandantin natürlich im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der GbR von den verbleibenden

		<p>Gesellschaftern Einkünfte zugewiesen, die diese nie erhalten hatte. Daher war nach §§ 180 AO ff (insbesondere § 183 Abs.2 AO) ein steuerrechtliches Einspruchsverfahren mit Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern fortzuführen. Gleichzeitig war gegen den ursprünglichen Steuerberater der GbR vorzugehen, da dieser unter Verstoß gegen § 6 BOSTB einseitig sich auf die Seite der Gegner schlug. Verfahren konnte erst im August 2009 sehr erfolgreich für die Mandantschaft beendet werden (versteuert werden musste nur, was diese tatsächlich erhalten hatte; die anderen Gesellschafter mussten den verbleibenden Gewinn unter sich versteuern)</p>
46.	KG Berlin	<p>Gegen Mandantin lagen zwei Urteile im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor. Es ging allein um Unterlassungsverfügungen im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit. Schwerpunkt war, ob Mandantin die (Innen-) Gesellschaft fristlos kündigen durfte, um hiernach allein das Unternehmen fortzuführen. Die Urteile waren bereits rechtskräftig. Es ist gelungen, über den Ansatz einer Aufhebungsklage wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO, wegen Verstreichenlassens der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO). Zur Durchführung der Verfahrens war natürlich die gesamte gesellschaftsrechtliche Problematik durchzuprüfen und dazu vorzutragen. Das Kammergericht folgte meiner Argumentation und durch Anerkennungsurteil konnte zugunsten meiner Mandantin ein bereits rechtskräftiges nachteilhaftes Urteil wieder beseitigt werden.</p>
47.	LG Berlin	<p>Mandant ist seiner (und meiner Prüfung) Gesellschafter zu 35 % eines Unternehmens neben weiterer Gesellschafter. Gegenseite bestreitet dessen Gesellschaftsstellung: Klage wurde daher eingereicht auf Feststellung seiner gesellschaftlichen Beteiligung, auf Zahlung seines Gewinnanteils für die jeweiligen Jahre sowie im Wege der Stufenklage auf Auskunft und Rechnungslegung. Es gab schwierige Fragen, ob Mandant die Kündigung einmal erklärt habe, zu Fragen des Entstehens von Gewinnauszahlungsansprüchen und Verjährung solcher Ansprüche etc. klassische personengesellschaftliche Streitigkeit. Mittlerweile liegt rechtskräftiges Teilurteil zugunsten meines Mandanten vor.</p>
48.	LG Berlin	<p>Mandat möchte Mitgesellschafter verklagen. Wie so häufig enthält Gesellschaftsvertrag eine Schiedsklausel, so dass Klage vor den ordentlichen Gerichten unzulässig wäre. Die Einleitung des Schiedsverfahrens wird durch Beklagten sabotiert. Insbesondere weigert er sich, einen Kostenvorschuss zur Durchführung des Schiedsverfahrens zu bezahlen. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist die Entscheidungsbefugnis über die Einzahlung des Kostenvorschusses bzw. der Beteiligung beider Parteien an den Kosten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den <u>ordentlichen</u> Gerichten zugewiesen (Zöller/Geimer, ZPO, § 1035 Rn. 26; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Anh § 1035 Rn. 13; BGHZ 94, 92, 95; AD Düsseldorf SchiedsVZ 2003, 240).</p> <p>Aktivlegitimiert sind die Parteien des Schiedsverfahrens, nicht die Schiedsrichter (Zöller/Geimer, ZPO, § 1035 Rn. 27; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, aaO.).</p> <p>Der Kläger hat bereits mit der Verfahrenseinleitung und der Anforderung des Vorschusses einen Anspruch gegen den Beklagten auf hälftige Vorschussleistung an das Gericht. Rechtsgrundlage ist die Schiedsvereinbarung i.S. des § 1029 ZPO, mit der darin übernommenen Pflicht des Beklagten, das Schiedsverfahren durch eigene Mitwirkung zu fördern (vgl. OLG Oldenburg NJW 1971, 1461 ff.).</p>
49.	AG Charlottenburg (Registergericht)	<p>Mandant wurde rechtswidrig als Geschäftsführer einer GmbH abberufen. Zunächst war wichtig, die Publizitätswirkung des Handelsregisters zu vermeiden. Es sollte daher unbedingt die Eintragung im Handelsregister verhindert werden. Per förmlichen Schriftsatz ist es von hieraus gelungen, einen Beschluss im Eintragungsverfahren über die Aussetzung</p>

		gemäß § 381 i.V.m. § 21 FamFG bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Nichtigkeits-/Anfechtungsklage) zu erwirken. Die Eintragung ist später auch nicht mehr erfolgt.
50.	FA Mitte/Tiergarten	Mandantin ist Kommanditistin einer KG. Mandantin wird durch FA für Steuerrückstände der KG in Anspruch genommen. Die Haftung wird gestützt auf §§ 128, 161 II HGB. Von hieraus wurde Einspruch eingelegt. Die Verteidigung wurde darauf gestützt, dass Mandantin nicht persönlich haftender Gesellschafter ist, sondern lediglich Kommanditisten. Die Kommanditeinlage war ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen und die Kommanditeinlage war erbracht und nicht zurückgezahlt worden. Mandantin war von der Haftung frei nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 HGB.
51.	FA Kyritz	Klassischer Fall der Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz: Mandantin wird als Geschäftsführerin einer GmbH gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. 191 AO mit Haftungsbescheid für nicht abgeführte Lohn- und Umsatzsteuer in Anspruch. Von hieraus wurde Einspruch eingelegt. Wegen Insolvenz der Gesellschaft im streitgegenständlichen Zeitraum und Zahlungsunvermögen konnte eine erhebliche geringere Haftungsquote sowie der Erlass von Säumniszuschlägen erreicht werden.
52.	FA für Körperschaften I Berlin	Mandantin ist Geschäftsführerin einer GmbH und wird u.a. für Umsatzsteuer in Haftung. Die Gesellschaft war im streitgegenständlichen Zeitraum zahlungsunfähig, Umsätze wurden nicht mehr generiert. Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen wurden nicht vorgenommen. Die Steuerschuld wurde durch das Finanzamt geschätzt. Der Haftungsbescheid orientierte sich an den geschätzten Werten. Von hieraus wurde gegen den Haftungsbescheid Einspruch eingelegt und die Abgabe der Steuererklärung durch Mandantin für die Gesellschaft initiiert. Der Haftungsbescheid wurde vollständig kassiert.
53.	FA Mitte/Tiergarten	Mandant ist Komplementär einer KG und wird vom Finanzamt gemäß § 191 AO i.V.m. 128 HGB für Steuerschulden der KG in Anspruch genommen. Von hieraus wurde Einspruch eingelegt. Kernstück hiesiger Argumentation war die Festsetzungsverjährung gegenüber dem Komplementär: Die Verjährung richtet sich – da die Haftung auf Zivilrecht gestützt war – auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Relevant wurde die Abgrenzung zwischen der für den Mandanten günstigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (drei Jahre) und der für den Mandanten ungünstigen längeren Sonderverjährung des § 159 HGB.
54.	Amtsgericht Tiergarten (Strafsache)	Geschäftsführer einer GmbH wurde wegen Insolvenzverschleppung und Untreue angeklagt. Ich verteidige Mandant gemeinsam mit Strafverteidiger. Herausarbeiten der Rechtsprechung zur Frage, wann eine Untreue bei GmbH vorliegt, wenn Geschäftsführer auch Mehrheitsgesellschafter ist und einvernehmlich gehandelt hat. Fragen der Bilanz, ab wann setzt Insolvenzanmeldungspflicht ein. Gutachten des Wirtschaftssachverständigen war grob falsch. In der Hauptverhandlung konnte dies deutlich gemacht werden. Neue Bewertung, neue Gutachten; Verfahren dauert noch an
55.	Amtsgericht Luckenwalde (Strafsache)	Geschäftsführerin einer GmbH wurde wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) angeklagt. Verteidigung der Mandantin durch mich. Argumentiert wurde mit einer rechtfertigenden Interessenkollision im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG unter Herausarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hierzu. Das Verfahren wurde gegen Auflagen gemäß § 153a StPO eingestellt.

56.	Amtsgericht Tiergarten  (Strafsache)	Geschäftsführerin einer GmbH wird wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) und Insolvenzverschleppung angeklagt bzw. Strafbefehl erlassen. Verteidigung der Mandantin durch mich. Einspruch gegen Strafbefehl in vollem Umfang. Kernstück der Verteidigung ist die rechtfertigende Interessenkollision im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG sowie die fehlende Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit (hohe Außenstände und Zahlungszusagen von Schuldnern); zeitnah Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
57.	Staatsanwaltschaft Potsdam	Gegen Mandanten wurde Strafanzeige/Strafantrag erstattet. Vorwurf: Mandant habe durch Verbringung des Warenlagers der Gesellschaft, deren Geschäftsführer er war, und durch Verweigerung der Herausgabe der Waren eine Unterschlagung begangen. Es galt herauszuarbeiten, dass bereits aus Rechtsgründen keine Unterschlagung vorliegen könne. Hierbei kam es zentral auf gesellschaftsrechtliche Fragen an: Keine Manifestation eines Aneignungswillens: Organstellung des Mandanten, Organbesitz, keine Besitzkehr durch verweigerte Herausgabe, Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten (u.a. gestützt auf Forderungen aus § 110 HGB, § 670 BGB); Kündigung nicht benötigter Versicherungen für Lagerraum entspricht Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Verfahren wurde gemäß § 172 Abs. 2 StPO eingestellt.
58.	Staatsanwaltschaft Erfurt	Mandant ist der Geschädigte. Ich habe für Mandanten Strafantrag gestellt wegen falscher Versicherung an Eides statt sowie Prozessbetruges. Die Beschuldigte hat im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens falsch an Eides statt versichert der Mandant, sei als Geschäftsführer nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen. Der Bestellung des Mandanten als Geschäftsführer zugrunde liegende Gesellschafter-beschluss – an diesem hatte die Beschuldigte als Gesellschafterin selbst mitgewirkt – sah indes die Befreiung vor. Auch war die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Handelsregister eingetragen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt.
59.	Staatsanwaltschaft Erfurt	Mandant ist der Geschädigte. Ich habe für Mandanten Strafantrag gestellt wegen Untreue. Die Beschuldigte ist Treuhänderin und formal Alleingesellschafterin. Unter Ausnutzung ihrer formalen Gesellschafter-stellung hat sie entgegen den sie bindenden Regelungen im Treuhand-vertrag (insbesondere Weisungsrecht) teilweise ohne Wissen des Mandanten Gesellschafterversammlungen durchgeführt, die Abberufung des Mandanten als Geschäftsführer und wichtiger die Einziehung seiner Geschäftsanteile beschlossen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Ermittlungen sind jedoch bis zum rechtskräftigem Abschluss der Zivilverfahren ruhend gestellt und werden danach wieder aufgenommen.
60.	AG Jena (Registergericht)	Mandant begehrt die Berichtigung der Gesellschafterliste. Die Geschäftsführung verweigert die Einreichung einer korrigierten Liste. Zur Durchsetzung des Anspruchs aus § 40 GmbHG wurde beim Registergericht Verfahren nach § 388 FamFG (analog) eingeleitet. Das Verfahren hat sich durch Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste per einstweilige Verfügung zunächst überholt. Nach rechtskräftigem Abschluss der Hauptsache wird Verfahren von hieraus wieder angeschoben.
61.	AG Charlottenburg (Insolvenzgericht)	Mandantin ist eine GmbH. Finanzamt hat rückwirkend für 2002 und 2003 Steuerschuld neu festgesetzt (Vorwurf: verdeckte Gewinnausschüt-tungen). Finanzamt hat Fremdsolvenzantrag gestellt; zur Verteidigung wurden im Rahmen des Insolvenzverfahrens für die Mandantin Einwendungen gegen die Forderung vorgebracht. Gegenseite hat daraufhin Insolvenzantrag zurückgenommen.

62.	Staatsanwaltschaft Berlin	Mandant ist Gesellschafter einer GmbH. Ihm wird vorgeworfen, er habe kraft einer faktischen Geschäftsführung Gelder die der Gesellschaft zustünden, für sich vereinnahmt. Ermittelt wird wegen des Verdachts der Untreue. Die Angelegenheit läuft. Bisher wurde von hieraus zunächst Akteneinsicht beantragt; diese ist bisher nicht gewährt. Weitere Schritte (Erwiderung) folgen nach Studium der Aktenlage.
63.	Staatsanwaltschaft Berlin	Gegen Geschäftsführer einer GmbH wird wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) Strafbefehl erlassen. Verteidigung des Mandanten durch mich. Einspruch gegen Strafbefehl in vollem Umfang. Kernstück der Verteidigung ist die rechtfertigende Interessenkollision im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG sowie die fehlende Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit (hohe Außenstände und Zahlungszusagen von Schuldner); zeitnah Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
64.	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	Mandantin ist eine GmbH (Bauträgergesellschaft) und wird nach Betriebsprüfung durch FA auf Zahlung Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer in Anspruch genommen (erneute Festsetzung). Vorwurf: verdeckte Gewinnausschüttung und Nichtanerkennung von Betriebsausgaben. Nach dem das von dem Steuerberater durchgeführte Einspruchsverfahren nicht erfolgreich war; sogar zur Verböserung führte, wurde ich mit Klage beauftragt. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats bedurfte es der Sichtung der Bilanzen und Buchführungsunterlagen. Es stellten sich Fragen der ordnungsgemäßen Buchführung, insbesondere des richtigen Kontierens von Belegen und der Abzugsfähigkeit einer Avalprovision für den geschäftsführenden Alleingesellschafter (wegen der Übernahme einer Bürgschaft). Spannende Fragen stellten sich auch bei der Höhe eines Minderungsbetrages wegen mangelhafter Wohnung die Gesellschaft persönlich erworben hatte (Frage des Fremdvergleichs).
65.	KG Berlin	Rein gesellschaftsrechtliche Streitigkeit. Aufgrund einer Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag ist meinem Mandanten der Weg zu den ordentlichen Gerichten verwehrt. Die Schiedsklage kann nicht erhoben werden, weil Gegenseite Schiedsverfahren blockiert und boykottiert, daher wurde ein Schiedsrichterbenennungsverfahren gemäß §1035 Abs. 3 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. § 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor dem Kammergericht Berlin eingeleitet und durchgeführt.
66.		Mandant ist GbR Gesellschafter und will durch „Erwerb“ einer aktiven GmbH mit zwei weiteren Parteien im gleichen Geschäftsfeld tätig werden. Zu prüfen daher, ob und in welchem Umfang Wettbewerbsverbote bestehen. Der GmbH Anteilskauf ist zu gestalten, sodann ist die Satzung neu zu gestalten und an die neuen Verhältnisse anzupassen
67.		Mandantin ist Gesellschafterin einer KG (Komplementärin) und will Unternehmen zukünftig in Form einer GmbH führen. Es sollen weitere Gesellschafter aufgenommen werden und ein neuer Geschäftsführer bestellt werden. Es ist ein Umwandlungsvertrag zu erstellen mit allen entsprechen Fragen des Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht. Weiterhin ist Geschäftsführeranstellungsvertrag zu entwerfen

68.		<p>Mandant ist Inhaber eines Unternehmens mit Sitz in Berlin. Er hat ein neues Gesundheits- und Fitnesskurstrainingkonzept entwickelt und betreibt fachspezifische Aus- und Weiterbildung von Fitnesskurstrainern. Er hat hierzu ein System konzipiert, wonach deutschlandweit in einer Vielzahl von Städten regelmäßig Aus- und Weiterbildungskurse stattfinden. Die Aus- und Weiterbildungskurse werden durch selbstständige und freiberufliche Dozenten/Trainer durchgeführt. Hierzu werden situativ in den jeweiligen Städten geeignete Räumlichkeiten angemietet und einzelne Dozenten/Trainer mit der Kursleitung betraut.</p> <p>Mandant ist dabei auch Inhaber einer deutschen Wortmarke, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt. Er ist damit auch Inhaber des geschäftlichen Kennzeichens (gemäß § 5 MarkenG) und des Firmennamens (gemäß § 12 BGB).</p> <p>Die Gegenseite beabsichtigt, in Berlin (Ort) den Standort zeitweilig zu übernehmen und zu betreiben, von wo aus sie deutschlandweit nach dem vorbeschriebenen Konzept agieren möchte. Geschäfts- oder Büroräume hatte das Unternehmen derzeit nicht. Mandant beabsichtigt mit seinem Know-how und seiner Arbeitskraft das Unternehmen weiterhin zu betreuen. Den Parteien ist bewusst, dass es zur erfolgreichen Anwendung des Dienstleistungssystems insbesondere erforderlich ist, einheitlich gegenüber dem Endkunden aufzutreten. Der von mir zu entwerfende Vertrag hatte daher einerseits typische personengesellschaftrechtliche Fragen und entsprechenden Inhalt, aber es stellten sich auch Pacht und Nutzungsrechtsfragen. Zu diesem Zweck habe ich einen umfassenden atypischen Franchise-/Pachtvertrag entworfen nebst einem Produktmanagementvertrag, welcher von den Parteien auch so abgeschlossen wurde</p>
69.		<p>Mandant betreibt mit zwei weiteren Gesellschaftern in Form einer GbR eine Zahnarztpraxis; die Gesellschafter haben sich überworfen und Mandant begehrte zunächst die Neugestaltung des GbR Vertrages. Nachdem dies aber nicht mehr möglich war wegen dauerhaften zerrütteten Verhältnisses wurde die Trennung bzw. Ausscheiden aus der Gesellschaft beratend begleitet. Nach umfangreichem außergerichtlichen Schriftwechseln und mehrere Besprechungsterminen mit der Gegenseite mündeten sodann in ein umfangreiches Vertragswerk über die Aufteilung der Geschäftsanteile meines Mandanten und Übertragung auf die Gegenseite, Gewinnbeteiligungs- und Wettbewerbsregelungen etc. Es stellten sich typische Fragen der Haftung (§ 128 und 130 HGB analog), denen es gestalterisch entgegenzuwirken galt, Schuldübernahme, Haftungsfreistellung, Ausgleichszahlungen etc.</p>
70.		<p>Mandant ist Gesellschafter einer Zwei-Mann-GmbH und gerät mit seinem anderen Gesellschafter in Streit. Nachdem sich die Auseinandersetzung zunächst beruhigte kam es im Laufe des Jahres 2008 zu einer Eskalation (gegenseitige Inanspruchnahme auf u.a. Auskunft, Unterlassung etc.) Der Streit konnte schließlich gütlich bereinigt werden durch Ausscheiden des anderen Gesellschafter aus der GmbH. Hier wurde eine Vielzahl von vertraglichen Lösungen ausgetauscht und diskutiert (Ausscheiden gegen Abfindung, Kündigungsmodell u.ä.). Schließlich mündete die Angelegenheit in der Erstellung und Bearbeitung eine Kauf- und Abtretungsvertrages mit unmittelbaren satzungsrelevanten Bezügen (Änderung der Gesellschafter, Regelung des Gewinnbezugsrechts u.a.). Die Satzung musste sodann neu gestaltet werden, um diese auf neue Verhältnisse anzupassen.</p>
71.		<p>Mandantin ist Gesellschafterin einer Außen-GbR. Zweck der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Immobilienvermögen. Ziel der Mandantin war es – nach dem Streit zwischen den Gesellschaftern u.a. im Hinblick auf die Rückführung von Darlehen entstand – aus der Gesellschaft auszuschneiden. Nach Durchführung eine Gesellschafterversammlung konnte zuletzt eine Einigung über das Ausscheiden der Mandantin erzielt werden. Die notarielle Ausscheidensvereinbarung (Übertragung der Geschäftsanteile der Mandantin auf die übrigen Gesellschafter) wurde von hieraus in einer Vielzahl zentraler Punkte überarbeitet und ergänzt, und zwar:</p>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten;</li> <li>• Unterrichtungserfordernis gegenüber sämtlichen Gläubigern (wegen Enthftung gemäß § 736 Abs. 2 BGB, § 160 HGB);</li> <li>• vorsorgliche Gesellschafterversammlungsklausel wegen etwaiger Genehmigungserfordernisse</li> <li>• Eintragung im Grundbuch (§ 899a BGB)</li> <li>• i.Ü. Verzinsungsregelungen, Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Klarstellungsklauseln</li> </ul>
72.		<p>Mandant wollte sich an einem Geschäftsbetrieb beteiligen ohne nach außen hin in Erscheinung zu treten. Gewählt wurde nach ausführlicher Beratung eine atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung. Ich habe den Vertragstext entworfen. Neben der wirtschaftlichen Beteiligung, lag der Schwerpunkt darauf, gestalterisch ausreichende Kontrollmechanismen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Innenverhältnis zu schaffen (Weisungs-rechte, Einschränkung von Kündigungsmöglichkeiten etc.). Eine besondere Schwierigkeit bestand darin die Vorgaben des § 723 BGB möglichst mandantengünstig zu gestalten: Planungssicherheit zu erreichen, ohne eine Nichtigkeit gemäß § 723 Abs. 3 BGB zu provozieren.</p>
73.		<p>Mandant wollte sich an einem Bauprojekt beteiligen. Avisiert war zunächst eine Beteiligung an der Bauherrngesellschaft in Form einer AG &amp; Co.KG. Sodann wurde anderes Modell gewählt: Neugründung GmbH &amp; Co.KG nebst Übertragung der Vertragsverhältnisse auf die neue Gesellschaft. Schwerpunkt lag auf der Ausgestaltung der Geschäftsführungs- und Stellvertretungsregelung sowie der Minimierung des Haftungsrisiko aus der Kommanditistenstellung (klassische Frage der Haftung bis zur Eintragung der Kommanditeinlage im Handelsregister)</p>
74.		<p>Mandant möchte sich am Dentaltechniklabor eines anderen aktiv beteiligen Parteien möchten zukünftig das betriebene Einzelunternehmen gemeinsam führen. Entwurf eines OHG Vertrages, Abstimmung der einzelnen Klauseln; Einbringung eines Einzelunternehmens in OHG, Fragen der Haftung (besser Vermeidung) nach § 28 HGB etc.</p>
75.		<p>Mandant ist Minderheitengesellschafter in einer GmbH. Das Verhältnis der Gesellschafter untereinander ist zerrüttet und die übrigen Gesellschafter planen ohne den Mandanten weiterzumachen. Ziel ist es eine neue Gesellschaft ohne den Mandanten zu gründen und den Geschäftsbetrieb überzuleiten. Die alte Gesellschaft soll liquidiert werden. Das Gesellschaftsvermögen besteht im Wesentlichen aus Kundenkontakten. Anlagevermögen, insbesondere Sachvermögen ist kaum vorhanden. Demgegenüber steht ein jährliches Umsatzvolumen von zirka € 1 Mio. Durch das geplante Modell besteht die berechtigte Befürchtung, dass Mandant nicht adäquat abgefunden wird. Nach Ladung zur Gesellschafterversammlung konnte die Liquidation erfolgreich im einstweiligen Rechtsschutz – die Angelegenheit korrespondiert mit 85/11 (gerichtliches Zeichen 100 O 82/11) – für den Tag der Gesellschafterversammlung untersagt werden. Auf dieser Grundlage konnte sodann eine einvernehmliche Lösung wie folgt erreicht werden:</p> <p>Mitgestaltung bzw. Bearbeitung eines Kauf- und Abtretungsvertrags mit satzungsrelevanten bzw. satzungsändernden Regelungen: Teilung Geschäftsanteil Mandant in drei Geschäftsanteile und Übertragung auf die anderen Gesellschafter nebst Gewinnbezugsrecht aus Vorjahr gegen Zahlung eines Kaufpreises; Gesamtabgeltung</p>

		zwischen den Parteien und gegenüber der Gesellschaft; hierzu auch Einbeziehung der Gesellschaft in die vertraglichen Regelungen sowie im Rubrum.
76.		Mandant möchte sich als Gesellschafter an einem Sicherheitsunternehmen beteiligen. Derzeitiger Inhaber ist die Lebensgefährtin des Mandanten. Mandant arbeitet im Unternehmen aber bereits mit. Als mögliche Modelle kommen die Gründung einer GmbH oder eine Personengesellschaft in Betracht. Mandant wird über strenge Formalia und Vorteile und Risiken (aber auch Kostenaufwand) belehrt, die mit einer GmbH und oder Personengesellschaft zusammenhängen können belehrt. Auch wurde Umwandlungsmöglichkeiten nach dem Umwandlungsgesetz mit anschließender Beteiligung des Mandanten beraten; Mandant bevorzugt entscheidet ein OHG-Modell und erteilt Auftrag für Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. Hier werden sachgerechte Regelungen über Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung, Geschäftsanteile etc. entworfen.
77.		Mandant ist Gesellschafter einer Zwei-Mann-GmbH und möchte aus Gesellschaft ausscheiden und eigenes Unternehmen gründen. Über die Eckpunkte des Ausscheidens konnte ich mich mit der Gegenseite im Rahmen einer Gesellschafterversammlung bereits einigen. Auch Gegenseite ist anwaltlich beraten. Ich bin beauftragt, die Ausscheidensvereinbarung mit zu gestalten. Erste Vertragsentwürfe sind ausgetauscht. Es wird ein Teilungs-/Kauf-/Abtretungsmodell gewählt. Überdies sind Fragen des Übergangs des Gewinnbezugsrechts; Wettbewerbsfreiheit, Entlassung bzw. Freistellung von Bürgschaftsverpflichtung u.ä. zu gestalten. Sowie eine neue GmbH Satzung für Mandanten zu entwerfen.
78.		Mandant ist Arzt und möchte mit seiner Frau (ebenfalls Ärztin ) gemeinsam auch den Beruf ausüben. Beratung über Möglichkeit der Gründung einer GbR, rechtliche und steuerliche Folgen, Zusammenhang und Beachtung, dass die gemeinsame Berufsausübung auch im Rahmen eines Ehevertrages berücksichtigt werden soll
79.		Mandant bittet um Überprüfung eines stillen Gesellschaftervertrages. Überprüft werden soll die richtige Gestaltung des Vertrages, so dass dieser (insbesondere auch eine Verlustbeteiligung am Unternehmen) von den Finanzbehörden ordnungsgemäß anerkannt wird.
80.		Junger Berufskollege möchte sich mit anderen Kollegen selbständig machen. Gestaltungsberatung GbR Vertrag, Beratung über steuerliche Auswirkungen sowie klassische Prüfung der relevanten GbR Klauseln
81.		Mandant ist Arzt und möchte im Rahmen einer Bürogemeinschaft mit einem anderen Arzt zusammenarbeiten. Entwurf/Prüfung und Abstimmung eines Kooperationsvertrages/GbR Vertrages mit Beachtung der Besonderheiten des ärztlichen Berufsrechts
82.		Mandant ist wesentlicher Gesellschafter einer GmbH, seine Frau ist Geschäftsführerin. Die GmbH ist Insolvenz gefährdet. Es wurde besprochen und mehrfach ausführlich erörtert, dass es sinnvoll sein kann und ist, die GmbH in eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes umzuwandeln, um die Insolvenzstraftatbestände auszuhebeln. Erörterung und Planung einer Umwandlung nach Umwandlungsgesetz.

83.		Mandant will gemeinsam mit seiner Tochter ein Spa betreiben. Er wollte aber nicht nach außen auftreten. Gestaltungsberatung über Modell einer atypisch stillen Gesellschaft.
84.		Mandant wünscht Beteiligung an neu zugründender Gesellschaft (GmbH). Mandant möchte jedoch nicht nach außen in Erscheinung treten. Mandant wurde über mögliche Varianten (stille Beteiligung und Treuhandmodell, insbesondere Gründungstreuhand) beraten. Besprechung möglicher Regelungen zur Absicherung des Mandanten. Beratung über Stimmrechtsbindungen, bedingten Erwerb, Veräußerungs-/Belastungsverbote, Vinkulierung, Beurkundungserfordernis etc.
85.		Architektin möchte mit zwei weiteren Architekten gemeinsames Büro betreiben. Gestaltungsberatung eines GbR-Vertrages.
86.		Die Mandantin war als Subunternehmerin für einen zwischenzeitlich insolventen Schweizer Bauträger tätig. Wir haben erörtert, inwieweit eine Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder der Schweizer Aktiengesellschaft wegen Insolvenzverschleppung in Frage kommt. Da neben unserer Mandantin eine Vielzahl verschiedener Handwerksbetriebe von Forderungsausfällen betroffen waren, habe ich die Gründung einer „Geschädigten GbR“ vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang habe ich einen Gründungsvertrag für einen „Gläubiger- und Insolvenzpool“ in der Rechtsform einer GbR entworfen. Letztlich ist es jedoch nicht gelungen, eine ausreichende Anzahl von Gläubigern für eine Beteiligung an der GbR zu gewinnen. Die Mandantin nahm deshalb aus Kostengründen von einer weiteren Rechtsverfolgung Abstand.
87.		Mandant will mit seinem Bruder gemeinsam Restaurant betreiben, welches bisher von dem Vater betrieben wird. Es ist daher zu prüfen, ob dies als GmbH oder als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen mit atypisch stiller Beteiligung erfolgen soll. Parteien entscheiden sich für letzteres. Ich bin mit der Erstellung und Gestaltung des atypisch stillen Vertrages beauftragt
88.		Mandant war Gesellschafter/Hauptaktionär einer kleinen AG. Diese war als Bauträger tätig. Mandant suchte uns nach der Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz der AG auf, um Sanierungsberatung durchzuführen und neue Gesellschaft zu gründen. Wir haben die Gründungsberatung und Satzungsentwürfe mit ihm abgestimmt. Seine ehemalige Mitarbeiterin sollte Mitgesellschafterin werden. Daher war die GmbH Satzung entsprechend anzupassen und zu gestalten
89.		Mandant möchte in eine GmbH investieren, ohne nach außen als Gesellschafter in Erscheinung zu treten. Es wurden die verschiedenen stillen Beteiligungsformen besprochen. Mandant hat sich schließlich für das Treuhandmodell entschieden. Wichtig war ihm dabei, dass im Falle des Streits er auch sicher Gesellschafter werden wird. Es wird daher ein Treuhandvertrag mit aufschiebend bedingter Übertragung gestaltet und durch mich vollständig vorbereitet. Hinweis auf Beurkundungsbedürftigkeit sowie auf Vinkulierungsklauseln in der Satzung. Daher ist auch Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafter nach BGH Rechtsprechung sicherzustellen.

90.		Mandant ist in der Gastronomiebranche tätig. Er möchte mit zwei weiteren Gesellschaftern in Form einer GmbH auftreten. Prüfung und Vorbereitung der GmbH Satzung
91.		Mandant ist als angestellter Pfleger tätig. Er hat Arbeitsplatz gekündigt und möchte sich mit anderen angestellten selbständig machen. Umfangreiche Existenzgründungsberatung. Mandant entscheidet sich nach Beratung gegen GmbH und für GbR/OHG Modell. Der GbR-Vertrag wurde von mir entworfen und umfassend gestaltet.
92.		Mandant ist aus einer Fachbranche und will mit anderen Firmen aus der Branche gemeinsam gegen eine neue gesetzliche Regelung vorgehen. Aus Kostengründen wollen diese die anstehenden Prozesskosten gemeinsam teilen und meinten, eine „Sammelklage“ erheben zu können. Hinweis, dass dies so nicht möglich ist.. Ich habe daher vorgeschlagen, eine Interessengemeinschaft zu gründen und habe dazu vollständig eine Poolvereinbarung als GbR-Vertrag entworfen. Geplant war dabei die Einbeziehung möglichst weiterer betroffenen Firmen. Die Angelegenheit hatte sich jedoch im Jahre 2009 erledigt; zu einem Abschluss ist es nicht mehr gekommen.
93.		Mandant möchte für Immobiliengeschäft GmbH gründen; GmbH soll Eigentümer des Grundstücks werden und Bauträger sein. Auf Grundstück in guter Lage sollen Eigentumswohnungen errichtet werden. Grundstückskaufvertrag war bereits vorbereitet. Ich habe in enger Abstimmung mit der beurkundenden Notarin die Satzung erstellt. Mandant sollte Alleingesellschafter sein; auch waren Fragen der Kapitalaufbringung (Höhe der Stammeinlage) zu klären, mögliche künftige Beteiligung weiterer Gesellschafter und in diesem Zusammenhang der Verteilung der Stimmrechte (Einräumung von Sonderstimmrechten), der Ergebnisverwendung und des ggf. unkomplizierten Ausscheidens aus der Gesellschaft sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen (an Kommanditgesellschaft) etc.
94.		Mandant führt Unternehmen in der Rechtsform einer englischen Limited mit Zweigniederlassung in Deutschland. Mandant möchte – nachdem die früheren Gründe für das Errichten einer Limited nicht mehr wesentlich sind - diese aus Seriositätsgründen in eine dt. Gesellschaftsrechtsform umwandeln. Es wurden daher die Umwandlungsmöglichkeiten nach Umwandlungsgesetz aufgezeigt, die einzelnen Rechtsträger, der gesellschaftsrechtliche und steuerliche Unterschied zwischen Personen – und Kapitalgesellschaften; die Möglichkeit einer UG etc.
95.		Mandant ist selbständiger Makler, aber stark eingebunden im Rahmen eines Franchisevertrages an eine große Maklerkette. Er will sich zusammen mit einem Kollegen davon lösen und neues eigenständiges Büro an anderem Ort aufmachen. Es wurde beraten im Hinblick auf verschiedene Gesellschaftsformen: GbR, OHG, GmbH, UG; Ltd, insbesondere Haftungsfragen, Klauseln bei Tod und Erbfolge, Auseinandersetzungskonstellationen, Wertabfindung, Wettbewerbsklauseln etc.
96.		Mandant möchte zusammen mit seiner Lebensgefährtin in Mecklenburg ein Feriengrundstück erwerben und dort ein Ferienhaus errichten. Haus soll beiden zu 50% gehören. Gefragt war, wie dies am besten gestaltet werden kann, gerade auch wenn es zur Trennung der Parteien kommen sollte. Es wurde daher das Modell einer förmlichen GbR besprochen und ein GbR-Vertrag entworfen. Mandanten nehmen jeweils separat Kredit

		<p>auf,, legen diesen in die GbR ein. Die GbR selbst wird Grundstücks-eigentümerin und Bauherrin. Da der Vertrag als Gesellschaftszweck den Erwerb eines Grundstückes vorsieht, wurde auf die Notwendigkeit der notariellen Form hingewiesen. Es soll 2012 beurkundet werden. Hinweis darauf, dass steuerlich die Gewerblichkeit im Raum steht, da für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die kurzfristige Ferienhausvermietung problematisch sein dürfte.</p>
97.		<p>Mandantin betreibt im Rahmen einer GbR ein Modegeschäft mit anderer Gesellschafterin. Es kommt zum Streit über die den Umfang der wechselseitigen Pflichten und den Arbeitsumfang. Zuerst wurde daher beraten, wie der Gesellschaftsvertrag entsprechend den neuen zeitlichen und persönlichen und finanziellen Verhältnissen abgeändert werden kann. Es wurden Zuständigkeitsvereinbarungen diskutiert, Arbeitsvergütungen und Urlaubsregelungen mit dem Hinweis der steuerlichen Betrachtung; Regelungen zum Ausscheiden, Abfindungsregelungen etc. Es kam jedoch nicht zum Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrages, vielmehr schleppten die Gesellschafter sich über ein Jahr streitig weiter hin und es kam zum Ausscheiden der anderen Gesellschafterin durch Zahlung.</p>
98.		<p>Beratungstermin: Mandant möchte als Kommanditist einer gewerblichen KG aus dem Gastronomiebereich beitreten. Fragen zur Haftung allgemeiner Natur. Hinweis auf § 176 HGB und Vermeidungsstrategien; Beitritt unter aufschiebender Bedingung</p>
99.		<p>Mandant ist neben drei weiteren Gesellschaftern (Gegenseite) an GmbH beteiligt. Die Gesellschaft ist personalistisch strukturiert. Zwei Gesellschafter haben Geschäftsführeramt. Mandant ist freier Mitarbeiter. Gesellschaftszweck ist Vermittlung und Vermarktung von Strom-messgeräten. Patent für Messverfahren hält einer der anderen Gesellschafter; eine Exklusivlizenz wurde an andere Gesellschaft vergeben. Nach mehreren Probeläufen des Prototyps stellt sich heraus, dass Gerät noch fehlerhaft ist. Zur Behebung des Fehlers kommt es nicht mehr; Umsätze werden nicht generiert. Stattdessen schildert Mandant, einer der geschäftsführenden Gesellschafter stehe in Kontakt mit konkurrierendem Unternehmen und kündigte an, Amt als Geschäftsführer niederzulegen. Mandant befürchtet, das Abwandern der Technologie und die Einbuße seiner Investition (zumindest seiner eingezahlte Einlage) in die Gesellschaft. Mandant wird über mehrere erste mögliche Schritte aufgeklärt, insbesondere zunächst die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen und Einsichtsrechte gemäß § 51a GmbHG, über die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes im Falle rechtswidriger Überleitung des Geschäftsbetriebes auf konkurrierendes Unternehmen unter Umgehung zwingender Liquidationsvorschriften, Bestellung eines Notgeschäftsführers, mit Geschäftsführerstellung verbundene Risiken der Insolvenzhaftung etc.</p>
100.		<p>Mandanten sind Gesellschafter einer Außen-GbR. Die unternehmerische Tätigkeit der GbR erschöpft sich im Wesentlichen in der Überlassung von Nutzungsrecht an gehaltenen Markennamen gegen Entgelt. Die Umsätze sind überschaubar, die wirtschaftliche Lage (Liquiditätsdecke) der Gesellschaft infolge von Entnahmen durch gegnerische Gesellschafter schlecht. Auch bestehen Verbindlichkeiten aus Kontokorrentkredit. Nach Fälligkeitstellung durch Bank entsteht in der Gesellschaft Streit, insbesondere über Ausgleich negativer Gesellschafterkonten. Ziel der Mandanten ist es die Gesellschaft zu beenden bzw. zu liquidieren; Verbindlichkeiten sollen zurückgeführt werden (das nötige Geld hierfür soll aus dem Ausgleich der Gesellschafterkonten fließen). Angelegenheit ist noch nicht beendet, zwar ist Verbindlichkeit gegenüber Bank bedient, Gesellschafterkonto ist aber noch nicht ausgeglichen. Hier wird Klage notwendig werden.</p>
101.		<p>Mandantin ist GmbH. Beteiligt sind vier Gesellschafter. Drei der Gesellschafter sind auch</p>

		<p>Geschäftsführer. Zwei der Gesellschafter-geschäftsführer waren mehrere Pflichtverletzungen vorzuwerfen. Nach Durchführung einer Gesellschafterversammlung, in der Beschlüsse zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschafter-Geschäftsführer gefasst wurden, kam es zum Streit. Folgende zentrale Probleme bestanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirksame Vertretung der Gesellschaft (ggf. Bestellung Prozesspfleger)</li> <li>• fehlende Feststellung der Beschlüsse als gefasst/ nicht gefasst;</li> <li>• Auslegung der Stimmabgabe (unter Ausschluss des Stimmrechts der betroffenen Gesellschafter; Richter in eigener Sache, § 47 Abs. 4 GmbHG ); wechselseitiger Ausschluss des Stimmrechts infolge kollusiven Zusammenwirkens unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung</li> <li>• Untreuehandlungen der betroffenen Gesellschafter durch Zugriff auf Geschäftskonto</li> </ul> <p>Die Angelegenheit mündete in Vergleichsgespräche mit den gegnerischen Anwälten. Die Angelegenheit konnte gütlich bereinigt werden durch einvernehmliche Abberufung der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer als Geschäftsführer und Regelung der unberechtigten Entnahmen.</p>
102.		<p>Mandanten sind neben zwei weiteren Gesellschaftern an einer GmbH beteiligt. Die GmbH ist personalistisch strukturiert und die Gesellschafter arbeiten – neben anderen Arbeitnehmern – im Unternehmen mit. Zwischen den Gesellschaftern kommt es zu Streit. Ziel der Mandantschaft ist es daher, die gemeinsame Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern zu beenden. Dabei stehen zwei Alternative im Raum, Ausscheiden der Mandantschaft aus der Gesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt oder Ausscheiden der Gegenseite. Nach mehrfachem Schriftwechsel und Bewertung der Unternehmen zum 31. Dezember 2009 nebst Ausscheidensangebot, konnte sich Mandantschaft mit einem der anderen Gesellschafter versöhnen. Es fanden mehrere Gesellschafterversammlungen statt, bei denen ich die Mandantschaft begleitet habe. Auch die Gegenseite war anwaltlich vertreten. Es konnten klare Tätigkeitsbereiche zu dem im Unternehmen verbleibenden Gesellschafter abgesteckt werden. Der übrige Gesellschafter hat sich aus dem Unternehmen faktisch zurückgezogen und hält lediglich noch seine Kapitalbeteiligung. Geschäftsführungsbefugnisse und Vollmachten sind diesem entzogen, Gehaltszahlungen eingestellt. Die Verhandlungen über dessen Ausscheiden sind noch nicht zum Abschluss gebracht; die Vorstellungen über die Höhe der Abfindung liegen sehr weit auseinander, insbesondere stehen gegen diesen Gesellschafter noch Forderungen aus (Gesellschafterdarlehen u.a.), die gegen ein etwaiges Entgelt gegengerechnet werden sollen. Die Sache ist daher noch offen. Ein erster Entwurf für eine Ausscheidensvereinbarung bzw. die wesentlichen Eckpunkte sind kommuniziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausscheiden des übrigen Gesellschafters aus Gesellschaft gegen Abfindung (Höhe gemäß Bewertung benannt): etwa durch Teilung des Geschäftsanteils und Übertragung auf im Unternehmen verbleibende Gesellschafter</li> <li>• Übernahme der Verbindlichkeit, Erlass bzw. Freistellung</li> </ul> <p>Die Vereinbarung selbst steht noch aus. Ein konkreter Vertragsentwurf soll nach Einigung über Höhe des Entgelts durch mich gefertigt werden.</p>
103.		<p>Mandant ist Inhaber eines Restaurants mit mehreren Angestellten. Der im Vorjahr angelieferte Pizzeriaofen ist defekt (Mangel). Für den Mandanten wurden Mängelrechte geltend gemacht. Geprüft wurde hierbei insbesondere die Präklusionsvorschrift des § 377 HGB und in diesem Zusammenhang die Kaufmannseigenschaft des Mandanten</p>

		(Fragestellung: bedarf Geschäftsbetrieb der kaufmännischen Einrichtung oder kann Vermutung des § 1 HGB entkräftet werden).
104.		Mandantin ist GmbH und im Fernabsatzhandel tätig. Beratung der Mandantin, dass GmbH kraft Rechtsform Handelsgesellschaft ist (§ 13 Abs. 3 GmbHG) und damit den strengeren handelsrechtlichen Anforderungen unterliegt und überdies die GmbH selbst Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Abgrenzung zur gesellschaftlichen Beteiligung als Teil der privaten Vermögensverwaltung. Belehrung darüber, dass gerade im Fernabsatzhandel dann regelmäßig Verbraucherwiderrufsrechte eingreifen werden und Belehrungsanforderungen bestehen und alte Belehrungen den Anforderungen an die jüngste Rechtsprechung nicht genügen. Mandantin wurde über die aufgrund der Rspr. avisierten Gesetzesänderungen informiert und ein Muster für eine Belehrung nebst Gestaltungshinweisen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.
105.		Mandantin ist ein gemeinnütziger Verein in Berlin. Dieser hat einen Kooperationsvertrages mit einem anderen Verein geschlossen, welcher jetzt fristlos gekündigt werden soll. Wegen des § 174 BGB war deutlich zu machen und zu prüfen, wer denn den Verein wirksam vertritt. Es war daher § 30 BGB zu prüfen, die Satzung sowie die Tatsache, dass eine Geschäftsführerin als im Vereinsregister eingetragener besonderer Vertreter vorliegt.
106.		Mandant und seine Frau sind an einem Unternehmen beteiligt, das Klein-U-Boote entwickelt. Rechtsträger ist eine GmbH & Co.KG und die Beteiligung der Mandanten besteht in einer Kommanditbeteiligung. Die Entwicklungsphase zieht sich hin und Umsätze sind in absehbarer Zeit nicht zu erreichen. Mandanten möchten daher aus Gesellschaft ausscheiden und getätigte Investitionen (Einlagen, Darlehen) zurück. Zu diesem Zweck hatten sie bereits vor der Mandatierung die Aufkündigung ihrer Kommanditanteile erklärt. Nach der ersten Prüfung der Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlüsse u.ä.) war zu erkennen, dass Gesellschafterdarlehen fällig werden mit Ausscheiden und separat von einer etwaigen Abfindung zu betrachten sind. Es wurde sich daher zunächst auf die Rückzahlung des eingebrachten Gesellschafterdarlehens konzentriert. Sonach sollte das Unternehmen bewertet (anhand einer Stichtagsbilanz auf Ausscheidenstag) und eine ggf. bestehende Abfindung geltend gemacht werden.
107.		Mandant war als Kommanditist an Gesellschaft (GmbH & Co. KG) beteiligt und hatte für Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Bank die persönliche Haftung (Bürgschaften) übernommen. Mandant möchte aus der Bürgschaft entlassen werden, ggf. durch Schuldübernahme bzw. Freistellung durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft wurde daraufhin aufgefordert, gemäß § 738 Abs. 1 S. 2 BGB einen Sicherheiten austausch bei der Bank zu bewirken, hilfsweise freizustellen. Eine Entlassung und/oder Freistellung nach dem Gesellschaftsvertrag ist aber erst mit Inanspruchnahme von dritter Seite geschuldet.  Aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung ist jedoch ersichtlich, dass dort vereinbart wurde, dass die Gesellschaft neue Gesellschafter auch zur Übernahme der Bürgschaften verpflichten wird. Ein Auskunftsverfahren gegenüber der Gesellschaft blieb jedoch unbeantwortet.
108.		Mandant ist per Schulbeitritt einem fremden Pacht-/Bierlieferungsvertrag beigetreten. Pächter ist ein guter Freund des Mandanten. Wegen Insolvenz des Pächters fürchtet Mandant nun die Inanspruchnahme aus Schulbeitritt; sei auch schon angekündigt worden. Daraufhin wurde von hieraus die sogenannte „Flucht nach vorn“ angetreten und der Verpächter aufgefordert, den Mandanten aus Haftung zu entlassen. Argumentation: Bloße Sicherheit, die im Übrigen widerrufen werden kann. Gegenseite vertritt den

		Standpunkt Mandant sei als Gesellschafter wirtschaftlich am Unternehmen beteiligt gewesen (GbR), man habe alles gemeinsam besprochen und daher hafte daher Mandant ohnehin (§ 128 HGB analog). Daraufhin wurde von hieraus ausdrücklich der Widerruf erklärt (gestützt auf § 505 Abs. BGB a.F.)
109.		<p>Mandant hat Unternehmen, einschließlich Unternehmensträger (GmbH) verkauft. Nach Abschluss des Kaufvertrages und Überleitung des Geschäftsbetriebes erhielt ich Mandat. Grund: Der Geschäftsbetrieb (u.a. physiotherapeutische Behandlungen, Reha etc.) setzt Zulassungen der Sozialversicherungsträger voraus. Der Kaufvertrag sah befristetes Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass neuer Betreiber Zulassungen nicht erhält. Nach Überleitung des Unternehmens wurde Vermögen und Facharbeitskräfte durch Käufer aus Unternehmen gezogen und sodann Rücktritt erklärt. Begründet wurde dies damit, dass man keine Zulassungen erhalte; es seien Fachkräfte nicht ausreichend vorhanden. Der Käufer, ein e.V. wurde auf Zahlung und Rückführung der Arbeitskräfte bzw. Entschädigung in Anspruch genommen. Es stellten sich hierbei insbesondere Fragen der Zurechnung von Wissen (§ 166 BGB) sowie Organverschulden § 31 BGB; hier insbesondere auch des besonderen organschaftlichen Vertreters (§ 30 BGB). Der Geschäftsführer der verkauften GmbH und besondere Vertreter des e.V. war personenidentisch.</p> <p>Bis ins Frühjahr 2009 wurde Mandat intensive verfolgt (Abmahnungen wegen Abwerbung von Arbeitskräften ausgesprochen, Auskunft und Rechenschaft von Geschäftsführer verlangt, Haftungsansprüche gemäß § 43 GmbHG geltend gemacht etc.)</p>
110.		<p>Mandanten sind Gesellschafter einer GmbH sowie GbR und geschäftlich über eine Vielzahl von Verträgen (u.a. Konsortialvertrag) mit einer AG verflochten, deren Vorstand auch Geschäftsführer der GmbH ist. Das Vertragswerk war so angelegt, dass Mandanten bzw. GmbH die zentralen Verbindlichkeiten und Tätigkeiten am Markt zu bewältigen hatten; die AG war bedingt bzw. ermessensfrei investorisch beteiligt. Überdies waren die Vertragswerke sind geprägt von Wettbewerbsverboten zu Lasten der Mandanten und Aufgabe von zentralen Rechten der Mandanten (u.a. Markenrechten) zugunsten der AG. Das gesamte Vertragsmodell führte zu einer strukturellen wirtschaftlichen „Ausblutung“ der Mandanten und der GmbH. Die Mandanten beehrten daher nach hiesiger Prüfung und Beratung die Loslösung von ihren vertraglichen Pflichten und die Sanierung der GmbH unter Erhalt der Markenrechte. Das Mandat war primär geprägt durch die Beratung und Vorbeugung der Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz, Sanierungsbemühungen sowie der Vorbereitung einer geregelten Insolvenz. Hierzu wurden unter meiner Begleitung mehrere Gesellschafterversammlungen durchgeführt, deren Gegenstand primär Sanierungs- und Investitionsfragen waren sowie die Auflösung von Verträgen und die Gestaltung der künftigen Tätigkeit (ggf. auf einer neuen Vertragsgrundlage). Das Mandat mündete später in ein förmliches Insolvenzverfahren. In das Insolvenzverfahren selbst war ich nicht mehr involviert.</p>
111.		<p>Mandantschaft möchte sich an einem wettbewerbenden Unternehmen beteiligen. Der Schwerpunkt lag zunächst auf der Begutachtung der Wirksamkeit und Reichweite einer Konkurrenzschutzklausel aus einem Rahmenvertrag. Hierzu wurde ein ausführliches Gutachten erstellt, in dem detailliert die Tendenzen in der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegt wurden. Der Fokus lag dabei insbesondere auf der Zeitspanne der Konkurrenzregelung (welche Frist ist noch angemessen). Sonach erfolgte Beratung über die Gründung einer GmbH, wahlweise Ankauf eines „Mantels“ und die Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch die neue Gesellschaft. Im Zusammenhang mit diesem Mandat wurde auch eine Patronatserklärung entworfen zur Verwendung gegenüber Großkunden (gewünscht war Gewähr für die Leistungsfähigkeit der neuen Gesellschaft).</p>
112.		<p>Mandant begehrt die Zahlung von Handelsvertretervergütung. In der Sache selbst habe ich beraten über die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 89b HGB sowie vergangener</p>



		nicht gezahlter Handelsvertretervergütung. Abgrenzung Festvergütung und Provision. Gegenprüfung durch Mandant vermitteltes Umsatzvolumen (Provision hieraus); Frist des § 89b HGB für Geltendmachung ; Beendigung des Handelsvertretervertrages durch Auftraggeber
113.		Prüfung Treuhandvertrag über Geschäftsanteile an einer GmbH. Beratung im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Treuhandvertrag. Mandant ist Treugeber bezüglich Geschäftsanteile an einer GmbH. Er begehrt vom Treuänder insbesondere Auskunft und Rechenschaft über die Belange der Gesellschaft, Herausgabe von Unterlagen (Jahresabschlüsse, BWA u.a.) etc.
114.		Mandant ist nicht identisch noch Angelegenheit mit vorheriger lfd. Nummer 15.  Mandant ist Gesellschafter einer GmbH. Des Weiteren hält er treuhänderisch Geschäftsanteile für Treugeberin. Die Treugeberin hatte Treuhandvertrag gekündigt und Eintragung zur Gesellschafterliste betrieben. Mandant beehrte Prüfung mehrerer Verträge unter der Prämisse der Rückgewähr bzw. Rückübertragung der treuhandverstrickten Geschäftsanteile. Von hieraus wurde geprüft: Satzung, Kauf-/Abtretungsvertrag und Treuhandvertrag mit dem Votum, das formal zunächst die Geschäftsanteile wirksam übergegangen sind, jedoch nicht kondiktionsfest, da es am Kausalgeschäft für die Übertragung fehlte. Man wollte sich noch über einen Kaufpreis einigen. Hierzu kam es in der Folge jedoch nicht mehr. Ich habe für Mandanten Rückübertragungsansprüche, alternativ Zahlung eines angemessenen Kaufpreises geltend gemacht. Die Angelegenheit konnte schließlich einvernehmlich gelöst werden durch Zahlung einer größeren Summe.
115.		Zuarbeit und Unterstützung eines Kollegen/Kollegin (einschließlich des Entwurfs von Schriftsätzen) im Klageverfahren gegen Treuhänder auf Auskunft und Zahlung (Stufenklage). Das Verfahren selbst wird durch die Kollegin durchgeführt. Die Angelegenheit hat GmbH-rechtlichen Einschlag; da die Kollegin im Gesellschaftsrecht wenig bewandert ist, hat sie Unterstützung erbeten. Rücksprachen erfolgten auch durch mich direkt mit dem Mandanten. Gegenstand der Zuarbeit waren zentrale Fragen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertraglicher Auskunftsanspruch aus Treuhandvertrag, hilfsweise § 675 i.V.m. § 666 BGB;</li> <li>• Verpflichtung zur Auskehr von vereinnahmten Gewinnen durch Treuhänder aus Treuhandvertrag, hilfsweise § 675 i.V.m. § 667 BGB;</li> <li>• Beendigung Treuhandvertrag durch Kündigung, aufschiebend bedingter Erwerb der treuhandverstrickten Geschäftsanteile;</li> <li>• Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit der Herbeiführung von Gewinnausschüttungsbeschlüssen entgegen Weisungsrecht aus Treuhandvertrag; vorsätzliche Vereitelung des Gewinnbezugsrechts infolge vertragswidriger Verfügung über die treuhandverstrickten Geschäftsanteile; Fragen der Vinkulierung und Verweigerung der Genehmigung als Unmöglichkeitsgrund;</li> <li>• Problem des Entstehens bzw. der Fälligkeit des Gewinnausschüttungsanspruchs (Notwendigkeit der Herbeiführung eine Ergebnisverwendungsbeschlusses); Auslegung einer Satzungsregelung bezüglich gewollten Vollausschüttungsgebots</li> </ul>
116.		Mandantin ist eine GmbH, die ihrerseits Gesellschafterin einer GmbH ist. Die Mandantin führt die Geschäfte der GmbH und ist aus einem Betriebsführungsvertrag berechtigt, eine Haftungstantieme sowie Aufwendungsersatz für Personal, Räumlichkeiten etc. zu verlangen. Nach Wechsel der Geschäftsführung wurden gegenüber der Mandantin

	<p>Vorwürfe erhoben, sie habe nicht korrekt abgerechnet und unberechtigt Vergütung der geführten Gesellschaft für sich selbst vereinnahmt zu haben. Es wurden Ansprüche aus § 43 GmbHG, § 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB geltend gemacht.</p> <p>Schwerpunkt des Mandats war die Auflösung der Vorwürfe; hier gab es weithin korrekte Verrechnungskonten mit Haftungstantiemen und Aufwendungsersatzansprüchen u.ä., mögen auch keine Hin- und Herzahlungen erfolgt sein. Im Übrigen wurde mit Aufrechnung noch offener Ansprüche gearbeitet, so dass die Angelegenheit im Ergebnis gütlich bereinigt werden konnte.</p>
117.	<p>Mandant ist Geschäftsführer einer GmbH, an der er auch treuhänderisch beteiligt war. Die Treuhänderin ist formal Alleingesellschafterin und hat Mandanten ohne dessen Kenntnis als Geschäftsführer abberufen und dies im Handelsregister publiziert. Der Mandant begehrte die sofortige Verteidigung gegen die Abberufung und Wiederherstellung seines Geschäftsführeramtes. Die Treuhänderin/Alleingesellschafterin wurde durch mich abgemahnt mit entsprechender Aufforderung den Mandanten wieder in Amt zu berufen bzw. zu bestellen. Zur effektiven und schnellen Verfolgung der Angelegenheit wurden durch mich auch strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen entworfen und an Gegenseite versandt.</p>
118.	<p>Hinweis: Es handelt sich zwar um gleichen Mandanten wie unter lfd. Nr. 19, aber um andere GmbH und andere Gegner und ist daher nicht identisch als Fall.</p> <p>Mandant war Gründungsgesellschafter einer GmbH. Seine Geschäftsanteile hatte er auflösend bedingt, im Rahmen der Begründung eines Treuhandverhältnisses auf eine Treuhänderin übertragen. Sonach wurden die Geschäftsanteile auf eine neue Treuhänderin übertragen, die in den Treuhandvertrag eintrat bzw. Rechte und Pflichten daraus einvernehmlich übernommen hatte. Nach ersten Streitigkeiten zwischen den Parteien wurde von hieraus der Treuhandvertrag gekündigt und die Treuhänderin aufgefordert, der Änderung der Gesellschafterliste zu zustimmen. Dies verweigerte sie. Auch wurde die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe und Vorlage der relevanten Unterlagen (Treuhand-, Abtretungsvertrag und Kündigung nebst Zustellungsnachweis) aufgefordert, die Gesellschafterliste zu ändern. Beides ist nicht erfolgt. Weder hat die Treuhänderin ihre Zustimmung gegeben, noch ist die Geschäftsführung aktiv geworden.</p>
119.	<p>Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin (einschließlich des Entwurfs von Schriftsätzen) zur Nichtigkeits-/Anfechtungsklage (analog § 249, 246 AktG) gegen Gesellschaft wegen eklatant rechtswidrigen Gesellschafterbeschlusses über Einziehung von Geschäftsanteilen. Das Verfahren selbst wird durch die Kollegin durchgeführt. Die Kollegin ist im Gesellschaftsrecht wenig bewandert und hat Unterstützung erbeten. Rücksprachen erfolgten direkt mit Mandanten. Es handelt sich um eine Klage im Schiedsverfahren vor dem Schiedsgerichtshof Deutscher Notare. Gegenstand der Zuarbeit waren zentrale Fragen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit des Schiedsgerichtshof: Auslegung Schiedsklausel in Satzung; Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten (nach jüngerer Rechtsprechung des BGH zulässig)</li> <li>• Aktivlegitimation: Herbeiführung der formalen Gesellschafterstellung durch Kündigung eines Treuhandvertrages (aufschiebend bedingter Erwerb), einschließlich Fragen der Vinkulierung: Kläger war vor Treugeberstellung Gründungsgesellschafter (Auslegung der Reichweite der Satzungsregelung);</li> <li>• ordnungsgemäße Ladung zur Gesellschafterversammlung und Durchführung trotz ausdrücklichen Widerspruchs zur Unzeit (angekündigte Terminkollision mit Gerichtsverfahren); keine Pflicht zur Entsendung eines Stimmrechtbevollmächtigten kein Vorliegen wichtiger Gründe zur Einziehung von</li> </ul>

		<p>Geschäftsanteilen wegen behaupteter Pflichtverletzungen als Geschäftsführer (Darlegungs- und Beweislast für behauptete Verfehlungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Problem des Selbstkontrahierens bei Geschäftsführeranstellungsverträgen: Hoheit der Gesellschafterversammlung; mündliche Absprachen der Gesellschafter und gelebte Praxis; angemessene Vergütung (Abgrenzung Gesellschafter-/Fremdgeschäftsführer)</li> <li>• Sicherungsmaßnahmen (hier: Verbringung des Warenlagers) gegen verbotene Eigenmacht (Ausgrenzen aus Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten)</li> <li>• Zulässigkeit Zwischenfeststellungsklage auf Feststellung der Gesellschafterstellung;</li> <li>• Unzulässigkeit Widerklage: negative Feststellung, dass Kläger nicht Gesellschafter ist; stellt das kontradiktorische Gegenteil der Anfechtung des Einziehungsbeschlusses dar</li> <li>• Klageerweiterung auf inhaltsidentischen Vorrats- (Gesellschafter-) beschluss</li> <li>• Ablehnung Schiedsrichter wegen Befangenheit</li> </ul>
120.		<p><u>Hinweis:</u> Die Angelegenheit ist nicht identisch mit 22/11, betrifft aber teilweise ähnlich gelagerte Problemfelder:</p> <p>Zuarbeit für Kollegen/Kollegin zur Nichtigkeits-/Anfechtungsklage (analog § 249, 246 AktG) gegen Gesellschaft wegen eklatant rechtswidrigen Gesellschafterbeschlusses über Einziehung von Geschäftsanteilen. Klageverfahren selbst wird durch eine Kollegin durchgeführt. Gegenstand der Zuarbeit waren zentrale Fragen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung (Durchführung zur Unzeit);</li> <li>• das Vorliegen wichtiger Gründe (grds. kein Rückschluss von Pflichtverletzungen als Geschäftsführer auf Gesellschafterstellung;</li> <li>• kein Rückschluss von Pflichtverletzungen bei Parallelgesellschaft auf gegenständliche Gesellschaft;</li> <li>• Gesellschafterstellung des Klägers bei aufschiebend bedingten Erwerb von Geschäftsanteilen;</li> <li>• Vinkulierung von Geschäftsanteilen mit der Problematik der konkludenten Genehmigung durch Behandlung als Gesellschafter</li> <li>• gutgläubiger Erwerb der Geschäftsanteile durch Dritte: Fehlen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG (Kenntnis des Erwerber und Widerspruch im Handelsregister)</li> </ul>
121.		<p>Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Zuordnung Widerspruch zur Gesellschafterlist. Hilfestellung durch Entwurf von Schriftsätzen, Rücksprache mit Mandantschaft. Lösung komplexer gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen. Die Kollegin selbst ist auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts wenig bewandert. Gegenstand der Zuarbeit waren zentrale Fragen über:</p>

- Wer ist richtiger Antragsgegner (Gesellschaft oder Gesellschafter)?; Abgrenzung zur begehrten Eintragung als Gesellschafter;
- Teilung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen sowie Weiterveräußerung im Rahmen eines Treuhandmodells (aufschiebend bedingter Erwerb);
- Nichtig-/Rechtswidrigkeit von Einziehungsbeschlüssen aus formalen und materiellen Gründen;
- Zustimmungsvorbehalt der Gesellschaft bei Veräußerung von Geschäftsanteilen; Unwirksamkeit des Zustimmungsvorbehalts
- Herausarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur konkludenten Zustimmung: Teilnahme sämtlicher Gesellschafter und des Geschäftsführers der GmbH beim Beurkundungsvorgang; hilfsweise widersprüchliches Verhalten, stillschweigende Duldung und Behandlung als Gesellschafter

Begleitung der Angelegenheit und Unterstützung der Kollegin bei:

- Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung
- Widerspruchsverfahren
- Berufungsverfahren

122.

Zuarbeit und Unterstützung eines Kollegen/ Kollegin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. Gegen Mandant wurde Beschluss erlassen, auf Herausgabe von Gesellschaftsgegenständen. Ziel war die Kassierung der einstweiligen Verfügung im Widerspruchsverfahren. Die Angelegenheit hat neben prozessualen Schwierigkeiten, insbesondere direkten Bezug zu gesellschaftsrechtlichen Fragen. Hilfestellung erfolgte durch Entwurf von Schriftsätzen. Abstimmung mit Mandantschaft erfolgte von hieraus unmittelbar. Formal wurde das Verfahren von der Kollegin geführt. Folgende Problemfelder waren Gegenstand:

- Zuständigkeit Kammer für Handelssachen; Antrag auf Verweisung
- Bestimmtheit des Herausgabeanspruchs bzw. -tenors; dieser war nicht vollstreckbar und entgegen § 883 ZPO falsch mit einer Ordnungsmittelanordnung verbunden (§ 890 ZPO); Abgrenzung zur Stufenklage (Auskunft und Herausgabe) als Hauptsacheklage
- Eingreifen einer in der Satzung vorgesehenen Schiedsklausel für Streitigkeiten auch im einstweiligen Rechtsschutz (war im Wortlaut der Klausel vorgesehen);
- Vorwegnahme der Hauptsache
- nichtige (zumindest rechtswidrige) Abberufung des Mandanten als Geschäftsführer; Organbesitz kraft Organstellung;
- verbotene Eigenmacht gegenüber der Gesellschaft durch Ausschluss des Geschäftsführers aus Geschäftsräumen; zulässige Besitzwehr für Gesellschaft
- Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen konnexer Ansprüche aus offener Geschäftsführervergütung sowie Aufwendungsersatzansprüchen (§ 110 HGB, § 670 BGB)
- Eigentumsvorbehalts von Lieferanten; Fragen der Darlegungs- und Beweislast des behaupteten Besitzes

		<p>kein Verfügungsgrund, da Gegenstände für Geschäftsbetrieb nicht dringend benötigt werden; keine Existenzgefährdung</p> <p>Begleitung der Angelegenheit und Unterstützung der Kollegin in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruchsverfahren</li> <li>• Berufungsverfahren</li> </ul>
123.		<p>Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Unterlassen von ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen. Mandant und Gegner sind Gesellschafter einer GmbH. Um die Gesellschaft verkaufen und/oder neue Investoren für das Unternehmen zu gewinnen, behauptet Gegner am Markt, Mandant sei nicht mehr Gesellschafter, da dessen Geschäftsanteile aus wichtigem Grund eingezogen worden seien. Hier galt es die Behauptungen – die nicht sich für den Mandanten geschäfts-, jedenfalls rufschädigend auswirkten – zu unterbinden. Wegen auch gesellschaftsrechtlicher Fragen wurde die Kollegin von hieraus unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit Kammer für Handelssachen;</li> <li>• Passivlegitimation des Antragsgegners (Gesellschaft/ Gesellschafter); deliktische Handlung des Gesellschafters</li> <li>• unwirksame Einziehung von Geschäftsanteilen; Fehlen eines wichtigen Grundes;</li> <li>• unwirksamer Gesellschafterbeschluss wegen formaler Fehler der Ladung (zu kurz Frist, Unzeit, nicht am Geschäftssitz)</li> </ul>
124.		<p>Mandant ist Gesellschafter einer GmbH. Zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Geschäftsbetriebes hatte Mandant der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von € 30.000,- gewährt. Meine Prüfung hat ergeben, dass das Darlehen ordnungsgemäß als Gesellschafterdarlehen bilanziert war und auch ein Rangrücktritt durch den Mandanten nicht erklärt wurde. Das Darlehen war lediglich gegenüber der Gesellschaft lediglich noch nicht zur Rückzahlung fällig gestellt. Nach Beratung kündigte Mandant das Darlehen gegenüber der Gesellschaft. Der Geschäftsführer der GmbH – diese ebenfalls anwaltlich vertreten – verweigerte zunächst die Rückzahlung wegen angeblicher Gegenforderungen aus unberechtigten Entnahmen bzw. erklärte die Aufrechnung. Diese Forderungen – die überdies streitig waren – bestanden indessen gegenüber einer anderen Gesellschaft, an der der Mandant ebenfalls beteiligt war, und nicht gegenüber dem Mandanten persönlich. Auch war die Gesellschaft nicht aktivlegitimiert; tatsächlich konnte es sich (wenn überhaupt) nur um Forderungen einer anderen Gesellschaft handeln, die nahezu die gleiche Gesellschafterzusammensetzung hatte. Nach mehrfachem anwaltlichen Schriftwechsel und nach Abzug von zirka 1.500,- € wegen eines dem Mandanten von der Gesellschaft überlassenen Notebooks konnte eine Einigung auf einen Rückzahlungsbetrag von zirka 28.500,- erreicht werden.</p>
125.		<p>Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin, die für die Mandantin in Stimmrechtsvollmacht an einer Gesellschafterversammlung teilgenommen hatte. Mit Mehrheit der Stimmen der anderen Gesellschafter wurde Beschluss gefasst, dass Mandantin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werde. Da die Kollegin im Gesellschaftsrecht wenig bewandert ist, wurde sie in Rücksprache und jeweiliger Abstimmung mit der Mandantin von mir unterstützt. Gegen den Ausschlussbeschluss sollte Nichtigkeits-/Anfechtungsklage (analog §§ 246, 249 AktG) erhoben werden. Im Gerichtsverfahren trat Kollegin auf. Von hieraus wurden der Klageschriftsatz entworfen. Schwerpunkte waren:</p>

- Passivlegitimation der Gesellschaft für die Anfechtungsklage
- formale Fehler (rechtzeitiger Widerspruch gegen Termin der Gesellschafterversammlung wegen örtlicher Abwesenheit der Mandantin);
- Angriff auf Fundamentalrecht der Mandantin; Einziehungs- und/oder Ausschlussgründe waren in Ladung nicht genannt, daher keinerlei Vorbereitungsmöglichkeit
- Ausschluss nur möglich, wenn keine Einziehung in Satzung vorgesehen (hier lag Regelung vor); überdies bei Ausschluss zwingend bindendes Angebot zum freiwilligen Ausscheiden gegen Abfindung erforderlich (ist nicht erfolgt)
- Problem ggf. Unzulässigkeit der Anfechtungs-/Nichtigkeitsklage (nach BGH nur für formale Fehler zulässig) statthaft; ggf. Vorrang der Ausschlussklage (durch Gegenseite) bei materiellen Fehlern

Gerade auch zum letzten Punkt wurde die Mandantin von mir vor Klageeinreichung nochmals ausführlich belehrt. Das Verfahren wurde durch Anerkenntnisurteil beendet.

126.

Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin bei der Verteidigung des Mandanten gegen Klage einer GmbH. Mandant war Geschäftsführer und wurde von Gesellschaft in Anspruch genommen auf Rückzahlung angeblich unberechtigter Entnahmen. Wegen zentraler auch gesellschaftsrechtlicher Fragen, wurde die Kollegin von hieraus (u.a. durch Vorbereitung von Schriftsätzen) unterstützt; formal vertrat die die Kollegin den Mandanten im Verfahren. Folgende Schwerpunkte waren Gegenstand meiner Zuarbeit:

- Reichweite einer Schiedsvereinbarung in einer Satzung (grds. weit auszulegen); Anwendbarkeit auch ggü Organen der Gesellschaft (ggf. Vertrag zu Lasten Dritter); sind auch konkurrierende Ansprüche erfasst (neben § 43 GmbHG steht § 812 BGB und § 823 BGB im Raum): Erhebung der Schiedseinrede im Prozess (Anregung Zwischenurteil über Zulässigkeit der Klage)
- Zustimmungserfordernis der Gesellschafter bei Klagen gegen Geschäftsführer gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG (ggf. Erfordernis der Bestellung eines besonderen Vertreters)
- angeblich unberechtigte Entnahmen entsprechen spiegelbildlich der Geschäftsführervergütung; Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (hier nur ein weiterer Gesellschafter, der teilweise selbst an Mandanten Vergütung überwiesen hatte)
- Aufwendungsersatzansprüchen für erforderliche Auslagen (§ 110 HGB, § 670 BGB)
- prozessuale Besonderheit: Mandat wurde erst nach Erlass Versäumnisurteil erteilt; reagiert wurde mit Einspruch nebst Eilantrag: einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

127.

Mandant ist neben drei weiteren Personen Gesellschafter einer GmbH, je zu ¼. Die Geschäftsführung obliegt einem anderen Gesellschafter; Mandant hat aber Einblick in die Kontenbewegungen. Mandant hatte zunehmend zweifelhafte Zahlungen und Überweisungen an die anderen Gesellschafter und den Geschäftsführer beobachtet (Vermittlungsprovisionen, Beratungsvergütungen u.ä.). Vertragsunterlagen hierzu waren dem Mandanten nicht bekannt; auch wurde in Gesellschafterversammlungen hierzu nichts besprochen oder gar vereinbart. Nach Beratung des Mandanten wurden mehrere anwaltliche Schreiben an den Geschäftsführer gerichtet. Zunächst Aufforderung zur Auskunft und Rechenschaft gemäß § 51a GmbHG unter gleichzeitiger Androhung der

		<p>gerichtliche Durchsetzung gemäß § 51b GmbHG. Des Weiteren wurde zur Ladung zur Gesellschafterversammlung aufgefordert und Androhung der Ausübung des Selbstladungsrechts nach Fristablauf. Tagesordnung sollte sein: Aufklärung nebst Rechnungslegung der zweifelhaften Zahlungen an Gesellschafter, Geschäftsführung und gesellschafternahe Personen, bei Nichtaufklärung Rückzahlung sowie Bestimmung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG sowie Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund.</p> <p>Gesellschafterversammlung wurde sehr streitig durchgeführt und die Stimmabgaben erfolgten jeweils gegen Mandanten bzw. Beschluss-vorschläge. Ich habe mit Stimmrechtsvollmacht teilgenommen. Sonach folgten erste Vorbereitungen für eventuelle positive Beschlussfest-stellungsklage für Mandanten. Die Angelegenheit konnte jedoch einvernehmlich gelöst werden.</p>
128.		<p>Zuarbeit und Unterstützung einer Kollegin im Rahmen einer Schiedsklage (Hauptsache von 7/11 – 5) auf Herausgabe von Gegenständen der Gesellschaft. Die Unterstützung hier in gleichem Umfang (Entwerfen von Schriftsätzen, Rücksprache mit Mandant). Problemfelder waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• örtliche Zuständigkeit des Schiedsrichters (Erfüllungsort der behaupteten Herausgabeverpflichtung)</li> <li>• Bestimmtheit des Herausgabeantrags bzw. -tenors; dieser war nicht vollstreckbar; Abgrenzung zur Stufenklage (Auskunft und Herausgabe)</li> <li>• nichtige (zumindest rechtswidrige) Abberufung des Mandanten als Geschäftsführer; Organbesitz kraft Organstellung;</li> <li>• verbotene Eigenmacht gegenüber der Gesellschaft durch Ausschluss des Geschäftsführers aus Geschäftsräumen; zulässige Besitzwehr für Gesellschaft</li> <li>• Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen konnexer Ansprüche aus offener Geschäftsführervergütung sowie Aufwendungsersatzansprüchen (§ 110 HGB, § 670 BGB)</li> <li>• Eigentumsvorbehalts von Lieferanten; Fragen der Darlegungs- und Beweislast des behaupteten Besitzes</li> </ul>
129.		<p>Mandantin ist eine GmbH. Die Gesellschafter sind über einzelne Zahlungspositionen, Rechnungen in Streit geraten. Gegenstand des Mandats ist primär die Rückforderung unberechtigter Zahlungen an Gesellschafter und mit Gesellschaftern verbundene bzw. durch Gesellschafter beherrschte Unternehmen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Herbeiführung von sachgerechten Gesellschafterbeschlüssen zur Geltendmachung und Beitreibung der Ansprüche (§ 46 Nr. 8 GmbHG). Überprüfung Selbstladungsrecht der Gesellschafter.</p>
130.		<p>Mandant ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer Zwei-Mann-GmbH. Der Gegner ist ebenfalls Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter. Mandanten werden Pflichtverletzungen vorgeworfen. Die Vorwürfe mündeten in eine Gesellschafterversammlung und der außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Abberufung und Kündigung des Mandanten als Geschäftsführer. Die Beschlüsse waren nach hiesiger Prüfung rechtswidrig; die Vorwürfe haltlos. Nach dem von hieraus die Kassierung der Beschlüsse im Rahmen eine Anfechtungsverfahrens angekündigt wurde und Tatsachen- und Rechtsfragen ausgetauscht wurden, konnte die Angelegenheit einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag gegen Abfindung und Unwirksamklärung bzw. Aufhebung der Gesellschafterbeschlüsse geregelt werden.</p>

131.		Mandant ist Minderheitengesellschafter einer GmbH und begehrt die Gewinnausschüttung für die vergangenen Geschäftsjahre (2009 und 2010). Die Angelegenheit korrespondiert mit 79/11 (gerichtliches Az.: 31 O 97/11). Der Mehrheitsgesellschafter verweigerte die Gewinnausschüttung; der Gewinn sollte nach dessen Auffassung aufs Neue vorgetragen werden. Hintergrund sollen beabsichtigte Investitionen sein (Anschaffung bzw. Erneuerung Fuhrpark, EDV-Anlage etc.). Mangels ausreichender Mehrheit konnte für den Mandant kein Gewinnausschüttungsbeschluss erwirkt werden. Auch sah die Satzung eine qualifizierte Mehrheit (75%) für die Ergebnisverwendung vor. Gangbarer Weg war daher nur die Prüfung einer Beschlussfeststellungsklage, die es galt vorzubereiten. Die Sache ist noch nicht beendet; einvernehmliche Gespräche sind geführt; die Angelegenheit kann in einen Vergleich, der die Gewinnausschüttung vorsieht, münden. Ein Entwurf ist bereits erarbeitet.
132.		Mandant wollte sich bei einem Dentallabor beteiligen. Beratung , ob eine Gesellschaft überhaupt zu gründen ist. Da die Gegenseite sich altersbedingt ohnehin zurückziehen wollte, wurde lediglich der Kundenstamm durch Kaufvertrag erworben. Über die Bedeutung, Umfang und Werthaltigkeit des vereinbarten Kundestammes ergab sich eine außergerichtliche Streitigkeit, welche mittlerweile vergleichsweise beigelegt werden konnte.
133.		Beratungsmandat: Mandantin ist GmbH. Gesellschafterversammlung stellt Jahresabschluss nicht fest. Es besteht unter den Gesellschaftern Streit im Hinblick auf einzelne Bilanzposten. Die Gesellschaft wurde von mir über die Publizitätspflichten (§ 325 HGB) aufgeklärt und die mit einem Verstoß verbundenen Konsequenzen (z.B. empfindliches Ordnungsgeld, § 335 HGB). Eine Veröffentlichung sollte daher mit dem Hinweis erfolgen, dass Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist.
134.		Mandant ist als Miterbe in Erbengemeinschaft an ungarischer Gesellschaft (Kft.) beteiligt. Auch hat er das Amt als Geschäftsführer inne. Das Amt ist nach ungarischem Recht zeitlich befristet. Der Geschäftsführer muss erneut durch die Gesellschafter bestätigt werden; andernfalls droht Löschung von Amts wegen. Ich bin mit der ordnungsgemäßen Einberufung bzw. Durchführung der Gesellschafterversammlung – ggf. erfolgt dies im Umlaufverfahren – beauftragt, so dass sachgerechte Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden können. Bisher ist Kontaktaufnahme zu anderen Gesellschafter (und Miterben) erfolgt, um eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erreichen zu können. Die Angelegenheit läuft.
135.		Mandant beteiligt sich an einer GmbH und soll das Amt des Geschäftsführers übernehmen. Ich bin mit der Erstellung des Geschäftsführeranstellungsvertrages beauftragt. Es stellen sich Fragen insbesondere Frage, ob Geschäftsführer über Tantiemen an Jahresergebnis beteiligt werden soll etc.
136.		Beratungstermin: Mandantin war bis vor über vier Jahren Komplementärin einer KG. Sie wurde nunmehr vom ehemaligen Vermieter angeschrieben, dass die laufende Miete von inzwischen insolventen KG nicht mehr gezahlt werde und diese in Haftung genommen werden soll. Bei ihrem Ausscheiden waren sämtliche Verbindlichkeiten des Mietvertrages bedient. Hinweis auf Nachhaftung gemäß § 160 HGB und die fünf Jahresfrist. Verfahren konnte einvernehmlich außergerichtlich erledigt werden



137.		Beratungstermin: Mandant ist selbst Anwalt und Berufsanfänger. Er hatte kurzzeitig mit einem älteren Kollegen eine gemeinsame Kanzlei (auf dem Briefkopf) , ist aber nach zwei Monaten schon wieder ausgestiegen. Besprechung der Problematik der Haftung nach § 28 HBG analog für Altverbindlichkeiten. Besprechung und Hinweis auf die Nachhaftung nach § 736 Abs. 2 BGB i.V.m. § 160 HGB. Problematik des Fristbeginns der Verjährung, da eine Eintragung ins Handelsregister nicht gegeben ist. Besprechung des Problems der Fristen und der Haftung bei Dauerschuldverhältnissen für Zahlungsansprüchen nach Ausscheiden; nach der Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts besteht bei Dauerschuldverhältnissen eine Haftung auch dann, wenn die Fälligkeit des Zahlungsanspruches bei z.B. Miete erst nach Ausscheiden gegeben ist, soweit der Grund noch während des Bestehens der GbR hierfür begründet wurde.
138.		Mandat fragt, ob er mit seiner Frau auch gemeinsam eine GbR gründen kann. Hinweis auf Familien GbR, steuerliche Konsequenzen, Notwendigkeit der Abstimmung mit Ehevertrag und Testament.
139.		Mandantin ist eingetragener gemeinnütziger Verein. Da dieser auf Fördergelder angewiesen ist und einer der Vorstandsmitglieder eine Beziehung zu der Geschäftsführerin als besondere Vertreterin unterhält, habe ich im Rahmen der Umstrukturierung des Vorstandes beraten.
140.		Beratungsmandat: Mandat möchte Vorrats- oder Mantelgesellschaft kaufen. Fragen zur Haftung, Voraussetzungen etc. Hinweis auf neue Rechtsprechung des BGH vom 12.07.2011- II ZR 71/11